Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 6 (1857)

Heft: 1

Artikel: Die neuen Civilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis

Autor: Schnell, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuen Civilgesetze

ווחוו

Zürich, Neuenburg und Wallis.

(Bon &. Schnell.)

Als wir im vorigen Jahr Ueberschau hielten über die neuen bas Strafrecht behandelnden Gesetzesentwürfe ber Schweiz, fiel uns die große Uniformität derfelben auf und als Grund die zunehmende Gemeinschaft ber Bilbung, aus welcher diese Arbeiten großentheils hervorgegangen find. Es ward uns dabei ber Gegensatz zum Civilrecht fühlbar, welches eine solche umfassende Ge= meinschaft ber Auschanungen nicht theilt, sondern überhaupt viel eigenwüchsiger basteht. Die Bestätigung davon bieten uns die brei oben bezeichneten neuen Civilgesetze, die uns in die entgegen= gesetztesten Gebiete ber Schweiz führen und badurch für uns einen Reiz erhalten, den ihnen die größten innern Vorzüge zu geben nimmermehr vermöchten. Einmal hat sich in unserm Bater= land unwidersprechlich seit 1848 überhaupt zwischen Oft und West ein Gegensatz ausgeprägt und entwickelt, ber jedem Zuschauer, welcher für das öffentliche Leben Augen hat, bemerkbar werden muß. Dieser mehr im öffentlichen Leben sich kundgebende Gegenfatz wird schärfer gezeichnet und genauer motivirt, wenn wir ihn im innern Verkehr verfolgen. Da begegnet zuerst Zürich, seit alter Zeit ein Haupt ber Oftschweiz; in Geistesbildung, Regfamkeit, Ausprägung, Umfang, Wohlstand Mittelpunkt großer Kräfte und eigenthümslich durch die Aufgabe zu Bermittlung schroffften Widerspruches zwischen dem Ameisengewimmel des Lebens um ben See her und ber einförmigen Armuth feines Hinterlandes - bort Neuenburg, eine Insel des Westens, im uralten Bund wohl mit Bern und Freiburg, aber auch, seit mitten in der Eidgenossenschaft, meist unverstanden und stets einsam; eine Brücke zwar zwischen beutschem und welschem Gebiet, aber in allereigenster Verarbeitung beider Elemente; durch die Uhr Weltbürger, durch die Nebe in stetem Hader mit seinen nächsten Nachbarn, eine monarchisch regierte Aristofratie zugleich und demokratisch entwickelt, wie das öffentliche Leben in den bewegtesten Zeiten Englands und Hollands es kaum mehr gewesen ist. Im Süden Ballis, unter einem Domcapitel vieleleicht eher, als einem Vischof aufgewachsen, im Rechte selbst lange Zeit nach oben unter schweizerischem, von unten unter savohischem Einfluß, arm nicht, denn die Neisten gewinnen was sie bedürfen, reich aber noch weniger, ohne große Landwirthschaft, ohne lebendige Industrie, darum und durch die Berge bis vor Kurzem der Schweiz ziemlich fremd.

Wie sehr verschieden diese Voranssetzungen, diese Bedürfnisse, diese Aussteuer zu einer Gesetzgebung. Diese Verschiedenheit müssen wir vorerst genauer ins Auge fassen.

Denn es ist unmöglich, sich eine Civilgesetzgebung in ihrem Inhalt und Werth zu vergegenwärtigen, wenn man nicht das Recht, aus dem sie hervorgewachsen, die Bedürfnisse, die sie bedingen, die Mittel, durch die sie zu Stande gebracht wird, kennt und erwägen kann.

Das Recht von Zürich war beutsches Recht, in seinen Grundgedanken noch immer beherrscht von den Begriffen, wie sie in den deutschen Stämmen vorhanden waren, bevor bas römische Recht in seiner Gesammtheit einzuwirken aufing und allmälig in benjenigen, welche fich als Richter ober Fürsprecher mit der Rechtsübung zu beschäftigen hatten, die ganze Anordnung ihrer Gebanken und die Art, zu folgern und zu begründen um= gestaltete. Deutsches Recht, seit bem 13. Jahrhundert geschrieben, seit dem siebenzehnten zusammengestellt, seit 1715 in turze Fassung gebracht und gedruckt, aber auch ba selbst noch ohne irgend wesentlichen Einfluß des gemeinen Rechtes. Nur einzelne Züge baraus seien hier erwähnt: im Erbrecht Ausschluß der Mutterlinie durch die Baterlinie, im Berkehr der alte Gult= brief, im Eigenthumsübergang an Liegenschaften Nichts von ber Ersitzung, im Personenverband bie sogen. Gerechtigkeiten, lleber-Pleibsel der alten großen Verbindungen von Genoffamen zu

gemeiner Weide und gemeinem Holz; hinsichtlich der Klagrechte auf veruntreutes Gut ausschließlich nur Griff auf den nächsten Betrauten und Abweisung aller Rechte auf den britten, in guten Trenen befindlichen Inhaber. Das Gefagte gilt vom Stadt= recht. Der Ranton bestand aus Grafschaften, Berrschaften, Memtern, Bogteien, Höfen. Alle diese größern und kleinern Gebiete, Winterthur mitinbegriffen, hatten ihre besondern Rechte. Und dazu finden wir aus früherer Zeit noch eine Menge besonderer Dorfrechte. Ja, jedes Jahr treten wieder neue aus bem Staub der Gemeindeladen hervor. Schon von vorn herein wird man aber sich nicht vorstellen dürfen, daß alle diese ge= sonderten Rechte die ganze Fülle von Rechtsverhältniffen berühren. Bielmehr gehen manche derfelben bas Civilrecht kaum an und ist es der Fall, so geschieht dieß vielleicht zum kleinsten Theil, und auch wo es geschieht, da stimmt es, wenn auch nicht wört= lich, doch dem Sinne nach in Manchem mit Stadtrecht überein. Die Punkte, in benen diese Rechte zunächst einigen Werth ansprechen, sind Familienrecht und Erbrecht. Das Recht ber Ehe= gatten beruht meift auf bem Satz, daß das Weibergut weder wachsen noch schwinden soll, d. h. daß nach dem Tode des Mannes die Fran, nach ihrem Tode Kinder oder Erben es unverändert zurücknehmen. Nur wenige nördlich gelegene Bezirke bilden eine Ausnahme und haben Gütergemeinschaft der Was aber das Erbrecht der Berwandten angeht. Cheaatten. so gelten meist die Grundfätze des Stadtrechtes. War es vielleicht auch nicht ursprünglich so, so wurde es von den Richtern im Lande, Städtern, meist supplementarisch eingeführt. Es ist auf diese Weise zu erklären, daß im Anfang der Dreißigerjahre bieses Jahrhunderts nur noch ganz ausnahmsweise vor den obern Instanzen die Statutarrechte zur Anwendung kamen. — Dagegen war in diesen obern, vorzüglich aber in den ersten Instanzen in sehr vielen Fragen das Recht ganz ungewiß. Eben weil die Gesetzebung es nur sehr dürftig ausgebildet hatte. Denn selbst das Stadtrecht behandelte außer dem Proceggang Rechtstrieb und Concurs nur noch die Grundzüge des ehelichen Güterrechtes (und erst noch dürftiger, als im alten Gerichtsbuch, fast nur, was die Handlungsfähigkeit der Chefrau angeht) vom

Eigenthum die Lehre vom anvertrauten Gut, Einiges, aber sehr wenig von den Reallasten, sehr einläßlich dagegen Schuldbrief= recht und Pfandrecht. Bon Obligationsverhältnissen nur Kauf, Miethe, Bürgschaft und Schuldenverjährung. Ausführlich ist bas Erbrecht festgestellt burch ein besonderes Gesetz von 1716 Es blieb also der Rechtspflege überlassen, durch Sprüche das barzustellen, mas im Gewohnheitsrecht verborgen lag, oder bas Recht ba auszubilden, wo es völlig unbestimmt geblieben war. Allerdings hatte die Gesetzebung vom Aufang bieses Jahrhun= berts an nachgeholfen, indem sie (1811) ein Matrimonialgesetz bem Chegericht übergeben und (1841) ein forgfältiges Vormund= schaftsgesetz ben Walfenbehörden vorgeschrieben hatte. Bunkte waren anläglich berührt worden, z. B. die Expropriationen bei Anlag ber Schanzenabtragung, die Zugrechte schon früher in der helvetischen Zeit, das Concursrecht bei Anlaß eines neuen Concurreglements (1834), welches provisorisch das Ober= gericht erließ. Das Erbrecht erlitt einen Stoß burch das Gesetz von 1839 über die Form der Testamente. Aber Festigkeit kam erst in das Ganze, als kurz vor dem Anfang der Dreißigerjahre einzelne Theile des Civilrechts wissenschaftlicher Untersuchung anheimfielen (z. B. das Pfandrecht) und bald darauf Keller ben ganzen Stoff in Vorlesungen eingehender Erörterung unterwarf. Man kann nicht sagen, daß diese Vorträge das deutschrechtliche Element im Zürcherischen Rechte genügend erschöpfen. Dazu war Keller burch seine vorwiegende Richtung auf römisches Recht nicht gerade geneigt. Aber diese Richtung, gepaart mit bem bekannten Scharfblick und der Gabe außerordentlich durch= sichtiger, übersichtlicher Darstellung gewöhnte seine Zuhörer und barunter auch manche ältere Geschäftsmänner, biefes Recht in seinem Zusammenhang zu betrachten und verstehen zu lernen, bie Lücken wissenschaftlich zu ergänzen und es überhaupt zum Gegenstand ihrer Gedanken und Erörterung zu machen. Keller'schen Vorlesungen gingen in großer Zahl von Abschriften burch das Land und bildeten die Unterlage einer Vorarbeit für ein neues Geset. Hand in Hand ging damit die obergericht= liche Praxis, für die Keller in der Monatschronif für zürcherische Rechtspflege ein Organ schuf. In dieser Zeitschrift erschienen

die erstinstanglichen Sprüche, begleitet mit der Critik, die in den obergerichtlichen Sprüchen lag, und biefe meift mit Motivirungen, die eher Abhandlungen oder Anweisungen, als Begründungen glichen. Ob die Schule, in welche das zürcherische Recht hier genommen ward, ihm nach allen Seiten bin gut gekommen ist, bas wäre nicht leicht zu bestimmen; doch ist gewiß, daß mehrere Gebiete des Civilrechts auf diesem Wege erft ins Klare gesetzt und grundsätlich durchgeführt worden sind. Die unbedinate Nothwendigkeit cangleiischer Fertigung für Gigenthumsübergang bei Immobilien, ber Tradition bei Fahrniß, die Auseinander= haltung bes binglichen und bes obligatorischen Elements im Kauf, bie Entstehung ber Servituten burch unvordenklichen Besitz, Die Berfeinerungen im Pfandrecht, namentlich hinsichtlich ber Haftbarkeit der Theilschuldner und Pfandbesitzer, die Durchbildung bes Schuldbriefes beinabe zu einem papier au porteur, genauere Berücksichtigung ber allgemeinen Sätze über Forberungsverhält= niffe, Perfection ber Verträge, Solibar- und Gesammtschulden, Stellvertretung, Ceffion, Compensation, bie Ginzelmaterien von Handelsgesellschaft und Commission, im Erbrecht von Berechnung des Erbauts und der Errungenschaft und der Zuläßigkeitsgrenze von Legaten — alle diese wichtigen Fragen wurden in einer Reihe von 25 Jahren durch die ansgezeichnete Leitung und Besetzung, der sich fortwährend das Obergericht zu erfreuen hatte, vielfältig ins Licht gestellt und zu einer gewissen Durchbildung Auf das cheliche Güterrecht und die Genossenschafts= verhältnisse warfen die geschichtliche Darstellung von Bluntschli und auf das Concursrecht eine geschichtlich sehr belehrende Arbeit von Wuß neues Licht. — Und durch diese beständige von Oben herunterwirkende Kraft entwickelte sich auch unter ben Kürsprechen eine Regfamkeit in bem Studium bes gemeinen sowie bes inlanbischen Rechtes, die auf die Behandlung der Fragen in den Berichten mit Nachdruck Ginflug übte. Wer jett folchen Ber= handlungen beiwohnt, der wird gerne bemerken, wie, wenigstens in zweiter Juftang, Gründlichkeit, Klarheit und Bündigkeit sich vereinigen und Gaukelei, Klitter und Oberflächlichkeit immer mehr zu Seltenheiten werden. — Eine andere Folge biefer zusam= menwirkenden Urfachen war die allmälige Ueberwindung des be=

stehenten Gesetzes. Das Geltende und bas Aufgegebene lag burcheinander, für das Publikum untrennbar, in der Handhabung schwierig für den Richter, weil auch alles Hinzugekommene an vielen Stellen zerftreut war. Die Gesetzfammlung von Zürich zählt 27 Bände, nicht gerechnet die besondere Ausgabe der Statuten. Was zu einer Revision des Bestehenden erforderlich ist, war vorhanden; mit dieser hatte sich bis 1839 Reller befaßt, feither hatte Bluntschli dazu den Auftrag erhalten; die Aufgabe lag in den besten Händen. Große Triebkraft im Gedankenleben. Helle, Fülle und Vielseitigkeit in der Anschauung des äußern Lebens, Frische in Auffassung der Bedürfnisse und seltene Begabung in ber Durcharbeitung bes Rechtsgebankens, umfassende Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung des einheimischen Rechtes und des deutschen Rechtes, aus dem es erwachsen war, zu dem reiche Kunstfertigkeit in ber Behandlung ber Sprache, nicht nur in Schrift, soudern auch in Rede, bas find Eigenschaften, die zum Entwurf eines Civilgesetzes nicht immer sich wieder so zu= sammenfinden. Die Berathung der Entwürfe ging allmälig aus engern in weitere Rreife, zulett von bem Großen Rathe in eine Fustonscommission, in der die verschiedenartigsten Kräfte und Richtungen vereinigt waren und nicht nur friedlich, sondern, wie die Zuhörer bezeugen können, erfrischend und reich belehrend fich entgegenkamen, freilich unter einem der würdigsten und verföhnlichsten Präsidien, die es geben kann. Die umfassenoste Er= fahrung, die lebendigste Anschauung des Gegenstandes, die urbanfte Erörterung, Die fürzestmögliche Fassung in ben Boten, in Allem der vollste Ernst und stetige Beschränkung auf den vorliegenden Gegenstand verbanden sich, die Arbeit zu einem schönen Ganzen zu gestalten, bas nun vollendet vor uns liegt und unter ber Hand bes Retactors auch Erläuterungen erhalten hat, die lebhaft biesen Kranz von Tüchtigkeiten vergegenwärtigen, aus beren Mitte die Arbeit hervorging.

In Manchem sehr anders waren die Voraussetzungen in Bearbeitung bes Neuenburger Civilrechtes.

Es ist wahr, das Neuenburgerrecht ist auch deutsches Recht, aber doch wohl nur in zweiter Linie. Es finden sich in ihm merkwürdige Sätze deutscher Rechtsanschauungen, das Rückfall=

recht bes väterlichen Gutes an die Bater=, des mütterlichen Gutes an die Mutterseite, die Zugrechte, die Verlegung einer Erbmasse in eine gange Bahl Specialvermögen und die Succeffion in biefe einzelnen Gattungen, ein sehr genau entwickeltes System des Schulbentriebs und vorzüglich im Cheverhaltniß eine gewiffe Gütergemeinschaft und die ächt beutsche Trennung der rechtlichen Folgen einer Che, je nachdem sie Jahr und Tag gedauert hat. Und allerdings ist auch wiederholt ausgesprochen, daß römisches Recht feine Unwendung finden solle und im testamentarischen Erbrecht ist gang beutlich jedes Substitutionsrecht einem Erblasser ver-Dennoch kann man nicht fagen, daß das nenenburgische Recht sich ebenso rein erhalten habe, wie das zürchersche. bie Eltern in ber Ascendenz gemeinsam succediren, bag Schen= kungen von Todes wegen ohne 5 bis 7 Zeugen ungültig find, daß Vormunder burch Testamente ernannt werden, daß der Erbe, auch ber Descendent, sich in die Gewere einer Erbschaft binnen 6 Wochen gerichtlich muß einsetzen laffen ober, ift er außer Landes, binnen Jahr und Tag, widrigenfalls er ausgeschloffen ist, ja baß Erbverzichte (wohl als Erbverträge) später Descendenten verboten sind, das sind Sätze, die schließen lassen, daß Juristenrecht und zwar, obwohl vielleicht auf Umwegen, auch römisches Juristen= recht Einfluß gewonnen hatte. Es ist wahr, die Renenburger= juristen leiten Manches in ihrem Rechte aus dem Recht der Franche comté ber, weil Befangon als Oberhof für Menenburgergerichte gelten muffe, und da die Franche comté deutschen Kürsten unterworfen gewesen, so habe das deutsche Recht Bebeutung erlangt. Sie gehen in ihren Rechtserörterungen barum nicht selten auf ben Coutumier bieser Grafschaft zur Erläuterung zurück. Alber das römische Necht war damit nicht ausgeschlossen. - Schon in der Stadtfreiheit von 1214 finden wir das Testa= ment erwähnt, ein Beweis, daß der Geistliche Einfluß auf bas Recht hatte. Und wo dieß der Fall ist, ba fließt immer sein, ällerdings canonisch umgestaltetes, römisches Recht ein. In den Landständen der Grafschaft hatte die Geistlichkeit eine Bank und in den Räthen der Stadt saßen gelehrte Richter. Und biese Räthe waren ja die Gesetzgeber. Denn wenn in dem Gericht das gelteude Recht zweifelhaft ward, so wandte man sich seit

uralter Zeit an den Ausschuß, den conseil étroit, der alsbann nach forgfältiger Bedachtnahme und Einzug aller Erkundigung das Gewohnheitsrecht wies. Das Nenenburgerstadtrecht ist nichts anderes, als eine Reihe folcher Weisungen des engern Rathes, in chronologischer Folge von 1529 bis in die Vierzigerjahre dieses Jahrhunderts. Wie oft fand man in den Ständen und Rathen, es wäre dienlich, einmal ein wohlgeordnetes Weset zu haben, wie oft wurden Entwürfe aufgetragen und geprüft, aber immer mard wieder erachtet, die droits non écrits seien die nütlichsten, alles Recht könne boch nicht formulirt werben, Gründe, die heute noch die bedeutendsten englischen Juristen immer wieder von aller Codification zurückbrängen. Und so blieb benn ber ganze Kanton Diesem Rechtsbuch unterworfen, das freilich manche Lücken läßt, aber bie Lehren vom Pfandrecht, Zugrecht, Schuldbrief, ben Berjährungen, bem Familien- und Erbrecht ziemlich umfassend feststellt, und namentlich Proces und Schuldentrieb vielfach regelt. Daneben find auch später einzelne Gefetze hinzugekommen, Die besondere Bunkte ordneten: die Erbfolge der Neffen (1655, 1664), die Chefähigkeit der Mehrjährigen (1748), das Ragionenwesen (1773), die Reallasten (aus verschiedenen Zeiten), über Wucher (1812), über Paternität (1812. 1829), über die Civilstandbücher, über Vormundschaften (1830), eine Reihe Bestimmungen über Handelsgesellschaften (1833) und Commission (1836), über Concursrecht (1842). Allerdings war diese Form des Rechts nicht gerade geeignet, es übersichtlich zu machen. Aber es waren boch im Jahr 1836 endlich die stadträthlichen Rechtsweifungen gedruckt erschienen und bie Vorträge von Hrn. Calame*) und später von Hrn. Matile über bas Landesrecht entwickelten forgfältig ben Zusammenhang ber einzelnen Lehren. Auch batte man fich feit Langem an die Benützung von Ofterwalds Commentar vom Jahr 1785 über bas Gewohnheitsrecht gewöhnt

[&]quot;) Diese ausgezeichnete Arbeit über das Neuenburgerrecht hat nun Hr. Calame berauszugeben sich entschlossen. Bis jeht ift nur der erste Drittheil derselben im Druck erschienen. (Möchte auch der Eurs von Hrn. Perrot über das alte Strafrecht des Landes noch herausgegeben werden.)

das völlig als Gesetz angerufen zu werden pflegte, bis die spätern Urbeiten seine Blöken aufdeckten. Immerbin wurden über Un= sicherheit des Rechtes keine Klagen laut, denn unter ben nahezu 400 richterlichen Beamten des Landes war die Kenntnik der geltenden Sätze ziemlich überliefert und in die Gerichte bestand in Civilsachen allgemeines Bertrauen. Was ben Fortbestand ber alten Gesetzgebung vorzüglich lästig machte, bas waren Uebelstände, die zwar nur einzelnen Theilen des Rechtes auflebten, aber mit der ganzen Gesetzgebung mehr oder weniger ver= wachsen waren, nämlich: 1. das Verbot des Erbverzichts für die Descendenten und die daherige Pflicht derselben, unweigerlich für alle Schulden der Ascendenten einzustehen, 2. das Fehlen eines Hypothekenbuchs und 3. die Verhältnisse der unehlichen Kinder. Bom Jahr 1848 an begann man dann auch noch auf die Civilehe zu dringen. Im Allgemeinen erkannte man sehr richtig, daß an eine Umgestaltung der Civilgesetzgebung überhaupt nicht zu benken sei, ebe diese wesentlichen Bunkte ganz geregelt und in die allgemeinen Einrichtungen und Gewohnheiten aufgenommen seien. Man fing mit ber Regulirung ber Verhältnisse ber Unehlichen an, hob die Zwangehe auf, die noch in Folge Berlöbniffes geforbert werden konnte, ging bann an bie Geftat= tung der Erbverzichte in der Descendenz und die Einführung des beneficium inventarii, schritt an die Aufstellung der Sppothekenbücher, setzte die Civilehe durch und zwar in dem Sinne, daß sie, wie im französischen Recht, jeder kirchlichen Trauung vor= ausgehen muß, und entzog die Civiiftandsacten ben Geiftlichen. Erst jetzt unternahm man die Vorbereitungen zu einem neuen Code civil, bestimmte bem betreffenden Ausschuß als Grund= lage das französische Recht und überließ ihm, das Gewohnheitsrecht, wo dienlich, zu benützen. Die Arbeit wurde Hrn. Piaget übergeben, der früher in Frankreich, seither in Neuenburg lange genug abvocirt hatte, um die Rechte beider Gebiete genau zu fennen und namentlich auch das inländische Recht, soweit es dem Bolte lieb und eigen war, würdigen zu können. Sein Entwurf baute auf ben vorgezeichneten Grundlagen, wurde bann vom Staatsrath, hierauf von einer Specialcommission, beides unter einem Vorsitz, berathen und erst im großen Rath gelangten bie

Männer abweichender politischer Richtung zur Kenntniß des Bon jener freisinnigen Berwendung ber besten Kräfte zu einer Gesammtarbeit, wie wir sie in Zürich fanden, war keine Rede, kaum, daß hie und da, selten genug, einige Bemerkungen zu nochmaliger Erdaurung führten; es ist nicht zu längnen, daß bie meiften Redner ber Opposition ihre Lage nicht genug erkann= ten, mit vielen theilweise fehr unwesentlichen und kleinlichen Bemerkungen die Geduld des großen Rathes ermüdeten und baburch ben wesentlichen Vorschlägen die Spite abbrachen, aber entschuldigt ist damit nicht die Fernhaltung der besten Kenner des Landes= rechts von den ersten Berathungen, einzig aus politischem Widerwillen. — Die Arbeit hätte burch ihren Beirath nur gewinnen fönnen und fr. Piaget hatte fie in keiner Beife zu fürchten, benn seine Einleitungen und Auseinandersetzungen zeugen von seltener Geschicklichkeit in Beherrschung seines Stoffes und von vorzüglicher Darstellungsgabe und können insofern theilweise mit ren besten Stücken ber Bluntschlischen Arbeit ben Bergleich aus= halten. Mur fehlt ihnen ber weite Blick bes beutschen Juristen. bie unbefangene Erörterung aus ber Sache felbst. Die Nothmendiakeit einer steten Vergleichung des alten Landesrechts und des französischen Gesetzes bringt in die ganze Verhandlung eine gewisse Aeußerlichkeit, die den Gegenstand nie ruhig über= schauen läßt.

Wiederum anders entwickelte sich die Sache in Wallis.

Es ift eine allgemeine Landesüberlieferung, daß das Civilrecht dieses Kantons auf dem römischen Rechte beruhe und was
zu dieser Ansicht namentlich mit verleitet haben mag, ist die
lateinische Sprache, in der die Statuten abgefaßt sind. Diese
Ansicht erweiset sich aber bei auch nur einiger genauerer Betrachtung dieser Statuten als durchaus unrichtig, und überall
von Ansang die Ende, nicht nur in dem Recht, sondern auch
in dessen Gang und Einrichtungen begegnen uns lauter germanische Anschauungen, das Fallrecht, wie in Neuenburg, ausgedehnte Zugrechte, selbst auf Bieh erstreckt, im Güterrecht der
Ehegatten Vereinigung und Sicherung des Weiberguts, nach
Ausschlagung der Ehe Fortdauer des vollen Genusses auf Seite
des Ueberlebenden und lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft

über die Frau. Dieses Recht ist aber nicht etwa schon ursprünglich ein Thalrecht, bas von oben herunter bis an ten See überall gleiche Geftalt getragen hätte, sondern bekanntlich ift bas Land mit feinen Seitenthälern von Bevölkerungen gang verschiedener Berkunft und Sprache bewohnt, die fich später unter einem gemeinsamen Bischofestab vereinigt befinden und in Zehnen gefondert auftreten. Diefe Rehnen waren, wie die bundnerischen Hochgerichte, meist souveran und batten baber ihre besondern, obwohl allerdings meist sehr ähnliche Verfassungen. In den betreffenden Urfunden spielt, wie gewöhnlich in folchen ältern Gesetzen, bas Civilrecht nur eine untergeordnete Rolle. Das Unterwallis, Unterthan ver= schiedener Herrschaften, hatte bagegen feine felbsterrichteten Statutarrechte, sondern, was es als Gesetz erhielt, waren ertheilte Freiheiten. Alle diese Localrechte treten aber in den Schatten. seit auf den Tagsatzungen der obern 7 Zehnen neue Satzungen mit dem Bischof vereinbart wurden, die recht sichtlich durch geistliche Feder redigirt, nun allerdings dem römischen Recht, wie es von den Geiftlichen verstanden war und als canonisches Recht gelehrt wird, Einfluß gestattete. Die Gestalt der Lehren vom Besitz und die damit nahe verwandte von der Berjährung zeigen dieß vorzüglich und damit die ganze Art ber Fassung. Diese Redaction der Statuta Vallesiæ datirt vom Jahr 1571. Sie erhielt später Anhänge, welche zu Ergänzung von Lücken bestimmt waren und mit den Statuten nun gesetzliche Geltung erhielten, soweit überhaupt in den einzelnen Zehnen sie nicht hergebrachten Rechten entgegentraten. Denn das Localrecht ging ihnen vor. Dem ist auch gemäß, daß die Lücken burch unge= schriebenes Recht erganzt wurden. Der wichtige Satz, baß Gültbriefe auffündbar seien, beruhte nur auf Gewohnheit. Dagegen über Erbrecht, Familienrecht, Rechte der Ausländer sind die Statuten einläßlich. Bolle, bindende Geltung erhielten sie aber erst im Jahr 1804, am 22. November, als bas Thal sich zu einer gewissen Selbständigkeit unter Frankreich constituirte. Und diese Kraft behielten fie bis zur Ginführung bes neuen Civilgesetzes. Gebruckt wurden sie jedoch zum erstenmal 1843. Diese Gesetzgebung ist nun ein merkwürdiges Beispiel bavon. wie unvollendetes und blos bruchstückweise gearbeitetes Recht

seine Gesammtrichtung verändern kann, seine Elemente aber boch, wo sie das Bolksleben, d. h. den Herd und den Berkehr bes Einzelnen berühren, ihre zähe Rraft behalten und allen Ginwirkungen ber Einzelnen, die es handhaben, widerstehen. Diese Statuten von Wallis find nämlich im vorigen Jahrhundert Gegenstand einer sehr einläglichen Bearbeitung geworden. Ein hochstehender Beamter des Landes, de Torrenté, verfaßte bazu einen weitläufigen, auch lateinischen, Commentar, in welchem er zwar die einzelnen Localrechte gewissenhaft bei jeder einzelnen Erörterung zusammen stellte, aber Alles an ber Hand bes gemeinen Rechtes verband. Die Kenntniß des ursprünglichen beutschen Rechts lag zu dieser Zeit noch in der Wiege; in Deutschland hatten Einzelne fich schon in Untersuchung besselben und Hervorhebung seines eigenthümlichen einheimischen Gehalts bedeutend hervorgethan; aber ins Wallis ist bis jett davon noch kein Eindruck gedrungen; benn erst seit ber Zeit, als man anfing, das deutsche Recht auch in beutscher Sprache zu behanbeln, ist Wesentliches darin geleistet worden. Das Deutsche wird aber nur im Oberwallis gesprochen und verstanden, in Sitten nur theilweise, und wohl war auch von römischem Recht nur bekannt, was lateinisch ober französisch geschrieben ist. Darum entwickelte sich nun auch die Ansicht immer entschiedener, das Landesrecht beruhe auf römischem Recht. Und in diesem Sinne ist es auch noch im letten Jahrzehnt von Cropt neuer Unter= suchung und Darstellung unterzogen worden. Nach bem in Deutschland vor 50 Jahren sehr geschätzten Lehrbuch des Heis neccius sind die gemeinrechtlichen Gate ausammengeordnet und was altes einheimisches Recht ist, als eigenthümliche Abweidung bruchstückweise barin aufgenommen worden. - Bang ähnlich steht es nun im neuen französischen Gesetzesgewande da. Der= selbe Bearbeiter war auch beauftragt worden, ihm dieses zu fertigen. Ueber die Art und Berathung der Vorarbeiten dazu Nur die Großrathsverhandlungen darüber ward nichts laut. liegen vor, in spärlicher Fassung, ohne alle einleitenden Bericht= erstattungen. Die Form mußte das französische Recht geben, das in Waadt und Freiburg ja auch die Unterlage bildet. Wie früher in dem Lehrbuch, so erscheint hier das Landesrecht als gerettete Ausnahmsbestimmung, und auch diese noch geseilt und abgeglättet. Welche diese Ausnahmen sind, das wird aus der nachfolgenden Uebersicht sich ergeben.

Diese Uebersicht hat aber nur die Bestimmung, den einsheimischen, ursprünglichen Gehalt, das was wirklich unser Necht ist, zusammenzuordnen. Darum wird aus dem zürcherschen Gesetz nicht erwähnt, was dasselbe aus der neuesten Aufsfassung des gemeinen Rechtes aufgenommen hat, z. B. in der Lehre von dem Besitz, von dem Schadensersatz und auch Manches in den allgemeinen Sätzen über Sachens und Forderungsrecht. Sbensowenig das, was Neuenburg und Wallis aus dem französischen Gesetz zu Grunde legten. Noch weniger die kleinern Redactionsänderungen, die sie daran vornahmen, obwohl in manchen derselben ein Fortschritt und Gewinn für das französische Gesetz selbst läge und bei einer Revision der französischen Arbeit Beachtung verdienen würde.

Eine allgemeine Bemerkung über die Anordnung bes Ganzen in biesen drei Gesetzen mag vorangehen. Die zwei französischen haben sich darin ganz an den Code eivil angeschlossen und stellen das Erbrecht unter den Arten, das Eigenthum zu erwerben, bar und das Cherecht in die Lehre von den Verträgen, weil bie Che im französischen Recht bekanntlich unter ben Gesichts= punkt des Bertrags gestellt ift. Bei Neuenburg ist Letzteres confequent, weil es auch die obligatorische Civilehe eingeführt hat, bei Wallis nicht, weil es die Che als Sache des geiftlichen Rechts festhielt. Zürich hat dagegen bas Erbrecht als selb= ständige Lehre aufgestellt und ebenso das Familienrecht, dieses als Inbegriff des Rechts von Chegatten unter einander und gegenseitig von Eltern und Kindern. Diese Gintheilung bat dann wieder gegen sich, daß die Rechte während ber Dauer ber Che und diesenigen nach dem Tode des einen Chegatten auseinander= geriffen werden. Immerhin ist jene französische Anordnung boch mit noch größern Uebelständen begleitet, wie dieß auch im großen Rathe von Neuenburg ausgesprochen worden ift.

Zürich nimmt sehr einläßlich Rücksicht auf die Fragen von Zeitschrift f. schweiz Recht VI. 1. (1) 5

der Collision der Gesetze und giebt überall den heimatlichen in allen Fragen, die nicht in die Forderungsrechte fallen, vor= wiegenden Einfluß; eine der Schweiz einstweilen noch eigenthumliche Tendenz, die aber wohl allmälig der ausgleichenden Wohn= sitzeinwirkung weichen wird. Neuenburg batte früher barüber ein ganz ausgebildetes höchst einfaches Shitem, indem es in allen Fragen, mit Ausnahme der Immobiliarfälle, das Recht des Wohnorts bevorzugte, sei es bei auswärtigen Ginwohnern, sei es bei Angehörigen auswärts. Es ist sehr natürlich, daß in einem Land, wo die Auswanderung fo Gewohnheit ift, man auf einen sehr einfachen Grundsatz angewiesen ist. Es hat ihn aber in der nenen Gesetzgebung verlassen und beurtheilt z. B. Fragen über das Güterrecht der Chegatten nach dem inländischen Recht, auch wenn seine Angehörigen in China wohnen, sie hätten benn bestimmt barauf verzichtet. Nicht folgerichtig, aber begnem ist ber Satz, daß umgekehrt ausländische Einwohner nach Neuen= burgerrecht zu beurtheilen seien, wenn sie nicht als das ihre ein anderes Güterrecht veröffentlicht haben. Wallis hat die französischen Grundsätze aufgenommen.

Was nun das Personenrecht angeht, so hat Wallis mit Neuenburg die Bestimmungen des französischen Rechts über die mort civile und beren Folgen ganz fallen laffen. — Um fo sichtbarer ist ber Einfluß bes hierin ganz originalen Code civil in der Lehre von der Landesabwesenheit in allen drei Gesetzen. Die vortreffliche Ausführung berselben durch Grolman (in seinem Commentar) hatte ihr fehr bald in Deutschland Bahn gemacht. Die französischen Rechte ordnen ferner im Personenrecht einen Bunkt, den das zürcherische Recht weiterer Gesetzgebung anheim= gegeben hat, nemlich die Führung der sogenannten Civilstands= bücher. Reuenburg hat biefe Führung gang bem Geiftlichen entzogen, Wallis ihn dabei unter Aufsicht gestellt. Ueberdieß hat Neuenburg in seinen Vorschriften einzelne unausführbar erfundene Bestimmungen bes französischen Gesetzes weggelassen, so die Vorweisung des Kindes vor dem Beamten und die An= wesenheit von Zeugen bei Aufnahme ber Ginschreibung.

Viel wichtiger ist die Differenz zwischen den deutschen und französischen Gesetzebungen hinsichtlich der Sätze über die juri-

stische Verson. Diese so sehr schwierige Lehre von den Corporationen. Genoffenschaften und Stiftungen ist im Zürchergeset mit großer Vorliebe und unter sichtlichem Einfluß ber juristischen Doctrin des Verfassers auf das Allerausführlichste entwickelt. in den französischen Gesetzen nur ganz seicht und bei Neuenburg überdieß höchst einseitig. Zuwider sehr bescheibenen Anträgen ward mit Nachdruck alle und jede Anerkennung bestehender Einrichtungen dieser Art verweigert, offenbar aus politischen Grünben, und bei den erbrechtlichen Bestimmungen über sie die Unnahme von Gaben nur mit obrigkeitlicher Bewilligung geftattet. In Letterm ähnlich Wallis. Zürich nun besitzt außer biefen Unstalten auch noch Genoffenschaften, die in der neuern Zeit oftmals Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und grundfählicher Bestimmungen geworden waren, die aber nicht immer übereinstimmten und folglich Erledigung verlangten. dieß die schon erwähnten "Gerechtigkeiten" der Grundbesitzer (in Dorfbezirken), die unter sich gemeinsames Eigenthum haben, beffen Antheil aber mit dem Grundbesitz in unauflöslichem Berband besteht, ohne den Personen der Theilgenossen anzu-Meistens sind es Ansprüche auf Waldungen oder beren Benütung, wie in den innern Kantonen an Weiden. Das Verhältniß dieser Genossen unter sich, dasjenige der Einzelnen zur Sache, das Verhältniß zwischen den Theilgenossen ber Dorfgemeinde und den andern Bürgern der Gemeinde, die Frage über Umfang und Veräußerlichkeit diefer Rechte, über ihre Verbindung mit entsprechenden Lasten, das Alles waren Punkte, hinsichtlich welcher felbst die Vertreter der Wissenschaft gar nicht unter sich einig waren. Und wenn man bei Beurtheilung folcher Recht= samen in der Schweiz so oft Alles auf die hergebrachte Corporationslehre abgestellt oder dabei die römischen Gegensätze von Sigenthum und Servitut angewendet sieht, anderseits aber erwägt, wie viele Institute verwandter Art unser öffentliches Leben emporgebracht hat, die nicht selten ber gewaltsamsten juristischen Behandlung in ben Gerichten unterlagen, so kann man nicht anders als einen wesentlichen Fortschritt für die ganze schweizerische Gesetzgebung in diesem Abschnitt finden. bleiben zwar auch noch nach ber geschickten Behandlung bieser Lehre in dem Zürchergesetz immer Zweisel über einzelne streitige Auffassungen, denn es ist darin z. B. nicht Rechnung getragen den mancherlei Uebergängen zwischen der einen und andern Art und namentlich die schwierige Grenze zwischen Corporation und Stistung nicht erledigt. Damit soll und darf jedoch keinerlei Vorwurf gegen das Gesch erhoben werden, das in Feinheiten sich nie einlassen, sendern immer nur in Durchschnitten bewegen soll, wenn es nicht früh absterben, d. h. überlebt werden will. Denn die richterliche Anschauung schreitet unaufhörlich und, bewußt oder undewußt, in immer genauerer Erwägung der rechtslichen Thatsachen vorwärts. Vielmehr ist wohl diese Parthie des Zürchergesetzes eine der selbständigsten und gelungensten.*)

Auch im Familienrecht behandelt Zürich einen Bunkt, ben die französischen Arbeiten nur im Allgemeinen berühren, nemlich das Verlöbnis und beffen rechtliche Folgen. Uebereinstimmend verwerfen alle die Gesetzgebungen jeden aus dem Berlöbnis abgeleiteten Zwang zur Che, anerkennen aber ebenso bestimmt eine Entschädigungspflicht bes unbegründet Zurücktretenden. Zurich nimmt aber auch noch die schwierige Frage wegen Ginspruchs= rechten ber Gemeinden gegen einzugehende Chen auf, eine Frage, tie schon in mehrern Kantonen aufgeworfen, aber mehrfach auf Anstände gerathen ift. Die Frage, wiefern der Staat in diefer Hinsicht wirklich ein Einspruchsrecht habe, eine Frage, welche unbedingt zu bejahen schwer fällt, ift mit Glück babin beantwortet, daß bem zuständigen Bezirksgericht eine folche Hemmung nicht unbedingt gestattet, sondern überlassen ift, auf eine längste Frist von zwei Jahren verneinend zu entscheiden, worauf eine neue Erörterung angebahnt werden fann, um je auf weitere zwei Jahre zu verfügen. Es muß dabei zu des Gerichts Ueberzeugung gebracht werden, daß die Chegatten ober beren allfällige Kinder ber Familie ober Gemeinde zur Laft fallen werden. Bei biefer Prüfung ist vorzugsweise auf die moralische Befähigung und die Arbeits= und Berufstüchtigkeit ber Verlobten zu achten.

^{*)} Namentlich darf wohl als vorzüglich die Bearbeitung des bisher so schwerfällig behandelten Berhältniffes der juriftischen Berfon zu dem Staat bezeichnet werden.

lleberhaupt muß anerkannt werden, daß das Che= und Rin= berrecht mit wenigen Ausnahmen auf sehr würdige Weise aufgefaßt worden ift. Zu diesen Ausnahmen gehört wohl die Aufstellung der Scheidungsgründe, in Bezug auf welche die Praxis freilich über alle Maßen lar geworden war, so daß, was geschehen ist, bennoch ein Fortschritt zum Bessern heißen kann. Uebergange in solchen Bunkten können nie durch Sprünge gebeihen. Umgekehrt war früher die Scheidung in Neuenburg nach dem ernsten Gepräge ber bortigen Sitten eher schwer und ber Gesetzebung lag jett die Aufgabe ob, die Richtung auf das Gegentheil eher zu hemmen. Wenn nun auch vielleicht ber Schein eher ein Underes glauben läßt, so liegt diefer frangösischen Gesetzebung wohl mehr Strenge, als ber beutschen, zu Grunde; namentlich aber ist den alten und neuern Gesetzgebungen gegenüber als Vorzug zu rühmen, daß bei Untreue der Mann der Frau durchaus gleichgestellt und nicht begünftigt ift. Wallis hat getreu seiner römischkatholischen Auffassung die völlige Trennung nicht zuge= lassen und, was damit zusammenhängt, auch die Civilehe ber= malen noch verworfen. Zürich hat biefelbe als Ausnahme ge= stattet, und darin gewiß wohl gethan, indem es sie auf die Källe beschränkte, wo ernste Gewissensbedenken fie fordern. Die Behauptung, baß ba, wo sie von Staats wegen zwangsweise eingeführt ift, sie bennoch nur fehr felten ohne Hinzutritt ber Einsegnung bleibe, bestätigt sich in Neuenburg nicht, von wo man vernimmt, daß die Zahl ber ausschließlichen Civilehen sich immer mehre. — Bas bas Güterrecht ber Cheleute angeht, fo beruhen fämmtliche brei Rechte auf bem beutschen Gesichtspunkt einer Güterverbindung, bei Neuenburg und Wallis fo, daß auf Begehren ber Frau, (nie bes Mannes, weil bei ihm fein nöthigen= ber Grund vorhanden ist) auch, unter den erforderlichen Schutzmagregeln, Gütertrennung eingeleitet werden fann, entweder ursprünglich oder hinterher. Bei Wallis ist wohl kaum weise. daß im Falle der Gütertrennung die Frau die Selbstverwaltung ibres Vermögens erhält. Das alte Neuenburgerrecht batte bem beutschen Rechte noch ben höchst eigenthümlichen Gedanken abgenommen, daß alle güterrechtlichen Verhältnisse sich verschieden gestalteten, je nachbem die Ebe Jahr und Tag, b. h. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gedauert hatte ober nicht. Das neue, im Uebrigen die alten Grundlagen festhaltend, hat diese Unschauung aufgegeben. Hinfichtlich ber Haftpflicht ist in Menen= burg nach einläßlicher Erwägung ber Grundsatz aufrecht geblieben, baß die Frau von Gesetzes wegen subsidiar haftbar sei, aber burch besondern Vertrag könne strenger angehalten werden. Da= gegen steht in Neuenburg und Wallis der Frau gegen den Diann voller Rückgriff zu, den sie oder ihre Erben bei der Auseinandersetzung ausüben, worauf erst die Errungenschaft sich ergiebt, bie in zwei Hälften zerfällt. Das zürcherische Recht bindet den Mann nur hinsichtlich ber von Seite ber Frau in die Che gebrachten Liegenschaften bei Beräußerung ober Belastung berselben an den Willen der Frau und ihrer amtlich gesetzten Rathgeber und giebt der Frau in dem Concurs ein Vorrecht für verlornes Bermögen, aber fonstiges Bermögen der Frau, also fahrendes und damit Gültvermögen und Baarschaft ist ihm unbeschränkt heimgegeben, bis die Frau oder mit ihr und auch ohne sie die Ihren oder die Gemeinde Sicherung des ganzen oder theilweisen Weibergutes verlangen, was allerdings bis auf den Punkt führen fann, daß der Mann, der diese nicht leisten kann, die Berwal= tung verliert und insofern auch Gütertrennung eintritt. Aber Austreibung bes Mannes bis zum Concurs, wenn dieß bas einzige Mittel wäre, ist ber Chefran nie gestattet. Von Werth ist am zürcherischen Gesetz auch noch die Berücksichtigung der rechtlichen Berhältniffe einer Handelsfrau, die neben ihrem Manne selbständig Beruf oder Geschäft treibt. — Das Walliserrecht weicht von dem französischen Recht und beiden schweizerischen Gesetzgebungen, welche meist auf nachträgliche Rücknahme des Eingebrachten ausgehn, insofern ab, als es auch die vertrags= mäßige Errichtung einer Univerfalgütergemeinschaft verbietet und nur eine Errungenschaftsgemeinschaft gelten läßt. — Das Kindesverhältniß bietet allgemein Erhebliches in keiner der ge= nannten Gesetzgebungen bar, es wäre benn bahin etwa zu zählen der Nachdruck, mit dem in Neuenburg den Eltern das Recht zu Ueberlieferung eines widerspenstigen Kindes in eine öffentliche Haftanstalt abgesprochen wurde, bas nach französischem und unter mancherlei Beschränkungen auf zwei Monate auch nach Walliser=

Recht den Eltern zusteht. Es wurde dafür die Milde heutiger Gesittung in Anspruch genommen; näher gelegen wäre ber Mangel zweckmäßiger Auftalten biefer Art und die Seltenheit guter Erfolge. Bon dem Zürcherrecht bagegen ift zu erwähnen, daß es auf einen Punkt Rücksicht nimmt, den zuerst wohl das preußische Landrecht hervorgehoben hat, nemlich das mit dem Mündigkeitsalter beginnende Recht der Selbstbestimmung zum Eintritt in eine andere als die überlieferte Religionsgemeinschaft, wovon natürlich Wallis ganz schweigt. Von Bebeutung sind im gleichen Gesetz auch die Bestimmungen über die vermögen 8= rechtlichen Verhältniffe ber Kinder vor ihrer Selbständigkeit. Denn die Anschauung, daß der Haussohn bis zu Che oder Mehrjährigfeit ganz keine Verfügungsfähigkeit haben und baher auch in keiner Weise verpflichtet werden könne, diese Ansicht ist boch wieder viel mehr im Weichen und macht der ältern rich= tigern Lehre Platz, die übrigens im Leben immer festgehalten worden ist, daß vorzüglich auf die zwei Thatsachen zu achten sei, wiefern Sohn ober Tochter in Muß und Brod ber Eltern sei und wiefern sie selbst sich erwerben und die Verpflichtungen bes Kindes auf folches selbsterworbene Bermögen können in Bezug gebracht werben. Das Zürcherrecht ist bas einzige unter unsern breien, das diese Lebensseite des Rechts gründlicher Erwägung unterworfen hat, die beiben andern begnügen sich, an Selbsterworbenem der Kinder den Eltern alles Recht abzusprechen und an allem übrigen Bermögen berselben, woran der Nießbrauch ihnen nicht ausdrücklich entzogen worden ist, bis zur Majorennität alles Recht zuzusprechen, vorausgesetzt, daß sie an ihnen ihre Pflichten erfüllen. Der Minderjährige gilt aber unbedingt als handlungsunfähig, nur ist, wer mit ihm, als solchem, wissentlich contrabirte, nicht befugt, ihm seine Minderjährigkeit später ent= gegenzuhalten. — Die ebenerwähnten zwischen Eltern und Kinder zu erfüllenden Pflichten der Ernährung und des Unterhalts find am stärksten ebenfalls von Zürich betont, welches barin übrigens nur eine Anschauung formulirt, die in der ganzen östlichen Schweiz noch viel gangbarer ift, als bei uns, nemlich bie von der allgemeinen Alimentationspflicht der erbberechtigten Verwandten unter einander. — Neu für Zürich ist bagegen bie

burch bas Gesetz geregelte Annahme an Kindesstatt, nicht so für Neuenburg, wo sie gekannt und in Uebung war. Es handelte sich hier barum, ihren Eintritt eber etwas zu erschweren, und gegenüber ben strengen Voraussetzungen bes französischen Rechtes diese zu erleichtern. An beiden Orten entsprach das Geschehene, wie uns berichtet wird, vorhandenen und lebhaft aus= gesprochenen Bedürfnissen. Ob nun die Freiheit, welche bas zürcherische Recht gewährt, daß auch Unverehlichte adoptiren fönnen, zweckmäßig angebracht ift, und ob es nicht mit bem Neuenburgerrecht ungehörig zuläßt, daß von zwei Chegatten auch ausschließlich nur Eines auf seine Rechnung, jedoch nicht ohne Einwilligung des Andern, adoptiren fann, und umgekehrt, ob diese beiden Rechte nicht zu sehr die Adoption beschränkten, wenn bas Zürcherrecht sie nur bei Kinderlosen eintreten läßt, bas Neuenburgerrecht nur an mehrjährigen Wahlkindern, bas möchten wir Alles bezweifeln. Aber bas sind alles nur Ausstellungen im Ginzelnen, die Aufnahme bes Princips an sich, obwohl von Wallis verworfen, ist gewiß ein entschiedener Gewinn.

Eine merkwürdige Berschiedenheit bieten die drei Gesetgebungen hinfichtlich der unehelichen Kinder. Neuenburg folgt in dieser Lehre unbedingt der französischen Gesetzgebung und untersagt jede Nachfrage nach ber Baterschaft, ja es geht noch weiter, ba es felbst in dem Falle sie verwirft, wo der Code sie zuläßt, nemlich nach Entführung. Umgekehrt hat Wallis das alther= gebrachte Paternitätsprincip, obwohl mit etlichen, ebenfalls häufigen, Beschränkungen, aufrecht erhalten und die nach vorgenom= mener amtlicher Zusprechung bem Vater zufallenden Kinder ber Heimathgemeinde bes Vaters zugewiesen und sie zum Unterhalt verpflichtet, falls der Vater selbst kein Bermögen besitzt ober seine Pflicht nicht thut. Zürich, vorzüglich auf den Vorschlag von Brn. Obergerichtspräsident Kinsler, hat sich einen Mittelweg erwählt, bem guter Erfolg nachgerühmt wird. Bon bem Baternitätsprincip hat es beibehalten die Zuläßigkeit der amtlichen Nachfrage nach ber Baterschaft, die Ueberweisung tes Baters auf bem Proceswege und die Verfällung desselben in Alimentationspflichten; von dem Maternitätsprincip, dem frangösischen, hat es hingegen angenommen, daß das Kind niemals dem Bater als Kind und bessen Gemeinde als Bürger zngesprochen werden kann, sondern das Kind immer der Mutter bez. ihrer Gemeine zusällt. So wird nach der einen Seite der Pietätsverband zwischen dem unehelichen Kinde und dem Vater ausrechterhalten, der durch das Gesetz nicht in unwahren Tictionen ausgehoben werden soll; nach der andern Seite ist aber der Streit zwischen zwei Gemeinden vermieden, der nicht selten an das Paternitätsprincip sich knüpft, und die Familie des Vaters wird geschont. Zu bemerken ist hiebei, daß eine Ausnahme eintritt dei sogenannten Brautkindern, solchen, die nach anerkanntem vorherigem sörmlichem Verlöbniß, aber vor Eintritt der She geboren werden und allerdings Vater und Vatergemeinde heimfallen, ebenso wie Kinder, welche freiwillig der Vater als die seinen anerskannt hat.

Dem Familienrecht gehört auch die Vormundschaft zu. Zürich hatte darin Nichts zu reformiren, da es schon seit 1841 feine Pupillenverhältniffe neu geordnet hatte und die meift unveränderte Aufnahme dieses Gesetzes bem Ganzen, in das es nun eingefügt ward, nur zur Empfehlung gereichte. züge biefes Gesetzes sind zunächst folgende: Die Aufsicht über die Kührung der Vormundschaften liegt in der Hand ber Bezirksbehörden auf sehr zweckmäßige Art concentrirt. Für Sicherung bes Mündelvermögens sind Magregeln getroffen in der Aufstellung ber Schirmfästen, nemlich unter öffentlicher Aufsicht befind= licher Verwahrungsorte für Gülten, Kostbarkeiten und vorübergebend selbst für größere Baarsummen. Die perfönliche Saftbar= keit des Bormundes ift mit Wechselstrenge geschützt. Für Ausnahmsverhältniffe, also namentlich ba, wo fortwährende Aufsicht und Anleitung der Beamten nicht dienlich und nicht möglich ift, findet Familienbevogtigung statt, jedoch nicht so schutslos wie bei ber baselschen freien Mittelverwaltung. Namentlich aber ist auch zu rühmen die Freiheit, welche den Bewegungen der Behörden eingeräumt ift, die in raschem Einschreiten, wo es Noth thut, selbst sofortiger Sperrung der öffentlichen Bücher und mittelst Auskündung das Interesse der Betheiligten zu wahren befugt sind, ohne, wie früher, die strengen Formen des Civilprocesses burchlaufen zu muffen, um, wenn sie am Ziele waren, alle Schritte als unterlaufen zu erkennen. Ganz im Gegensatz hiemit hat Neuenburg die Kormen für die Bevogtigung eines Mehr= jährigen wefentlich erschwert, darein die Verhandlungsmaxime eingeführt, dagegen dem Vormund, sei es des Mehriährigen wie bes Minderjährigen in seinen Bewegungen viel mehr Freiheit verstattet. Es hat zu biesem Ende die Grundsäte des frangösischen Rechts gänzlich umgearbeitet. Ebenso auch Wallis, bas ben französischen Kamilienrath nicht aufnahm, sondern seine Waisenräthe zur Aufficht geeigneter fand. Gin bezeichnender Zug ber Berschiedenheit zwischen den Gesetzgebungen von Zürich und Neuenburg liegt in der Auffassung der Erfordernisse bei Aufbebung ber freiwilligen Bevogtigung eines Mehrjährigen. Zürich, ausgehend von dem barin betheiligten öffentlichen Interesse, läßt diese Aufhebung nur eintreten, wenn die Behörde sich erst über= zeugt hat, daß die frühern Gründe zu der Verhängung nicht mehr vorhanden sind; Neuenburg dagegen, vorwiegend von Begriffen über freie Selbstbestimmung bes Bolljährigen beherrscht, hebt die Bevogtigung sofort auf, wenn ber Bevogtigte erflärt, bes darin liegenden Schutes hinfort entbehren zu wollen.

Eigenthümlich ist bem zürcherschen Gesetz, daß es bem Familienrecht, hierin folgend einer Ansicht Beselers, die Regeln zu Beurtheilung der Dienstbotenverhältnisse anschließt, um damit bie enge Verbindung zwischen Gefinde und Hauswesen auszusprechen, während man sonst mit der Bezeichnung der Dienst= miethe biese Angehörigkeit sehr in ben Schatten stellt. französischen Bestimmungen haben diesem Berhältniß zwei ein= fache Paragraphen gewidmet, wo der Dienstbote zwischen ben Handwerker und den Fuhrmann hineingestellt wird, und einer= feits ben Schutz erhält, daß Berdingung auf unbestimmte Reit als ungültig erklärt wird, anderseits aber die Herrschaft unter ben Schut, daß im Zweifel sie bei ben Angaben über Umfang des Lohns und darauf geleisteter Zahlungen Glauben findet. Wallis fordert dazu eidliche Angelobung, Neuenburg läßt diefe Vorschrift in Uebereinstimmung mit einem neuen Gesetz von Genf ganz weg und stellt im Uebrigen mit Wallis Alles einem besondern Gefet anheim.

An das Familieurecht wird am einfachsten sich anreihen das Erbrecht, und zwar wenden wir uns zuerst zu dem Intestat= erbrecht.

Hier war in allen brei Kantonen Anlaß zu Beränderungen. In Zürich hatte sich die sehr alte Erbfolgeordnung erhalten, wonach beim Fehlen der Descendenten der Bater und nach ihm die Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen ein= treten, soust aber die Baterlinie bis in den vierten Grad auf= wärts ober die betreffenden Descenbenten aus ber Baterlinie, je der Nächste im Grade. Mutter und Mutterlinie waren völlig ausgeschlossen. Diese Ausschließung hatte etwas völlig Unnatur= liches und forderte Aenderung. Sie findet sich übrigens ganz ähnlich in den innern Kantonen. In Neuenburg findet sich auch eine deutsche Erbfolge, aber eine solche, die auch in Deutschland nur in einzelnen oftfriefischen Rechten und bann noch in einzelnen Städten, namentlich aber in Frankreich hin und wieder vorkam, das fog. Fallrecht. Danach wird das Bermögen beim Fehlen von Descendenten in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöset und es fällt an den Bater, oder starb er, an die Ge= schwister vaterhalb, was von Baterseite herkam, an die Mutter oder, starb sie, die Geschwister mutterhalb, was von Mutterseite berkam, und fehlten die Geschwifter; beren Nachkommen, aber nicht weiter. Waren keine Geschwister noch Solcher Nachkommen vorhanden, dann fiel das But weiter zurück auf Großvater ober bessen Nachkommen, Großmutter und beren Nachkommen, weiter= hin Urgroßeltern und beren Nachkommen, zuletzt an ben Staat. lleber den Sinn dieses Rückfallsrechtes waren aber nicht weniger, als drei verschiedene Meinungen: die eine, welche weiter nicht unter bem Bermögen ber betreffenten Seite unterschied, sonbern innerhalb ber betreffenden Seite nach ber Nähe des Grades erbte: bie andere, welche nicht auf die Nähe der Gradentfernung des Erben vom Erblaffer, sondern auf die Gradentfernung des gemeinsamen Stammvaters vom Erblasser achtete und bieser Nähe nach bevorzugte, evenfalls ohne unter ben Gütern einen Unterschied aufzustellen; endlich die dritte, welche dann die Rückfalls= güter wiederum nach ihrer weitern Herkunft trennen wollte und jeder Ascendentenlinie aufwärts die ihren zuwies. Die beiden lettern Ansichten waren aber zu rationell, um verständlich zu sein-, man hielt in ben neuern Zeiten bie erste fest und ebenso auch in der Gesetzgebung, obwohl man gegen diese Trennung ber Bermögensbestandtheile allerdings einzuwenden hatte, daß sie mehr eine Berwandtschaft nach Gütern, als nach bem Blut au-Merkwürdig ift, daß Wallis auf bemselben Grundsatz erfenne. sein Recht aufgebaut hat, mährend der zwischenliegende Ranton Waadt das Rückfallsrecht nicht kennt. Aber wie in Behandlung ber unehelichen Vaterschaft Zürich zwischen Wallis und Renenburg steht, so in bieser Beziehung Wallis zwischen Neuenburg und Zürich. Denn wie es in Bezug auf Erbaut bas Fallrecht mit Neuenburg theilt, so theilt es in Bezug auf Errungenes bas ausschließliche Erbrecht ber Baterseite mit Zürich, bas bei Ballis sogar erst bann aufhört, wenn gar kein Baterverwandter mehr da ist, während bei Zürich nur, wenn im vierten Grade nicht. Sehr forgfältig hatte überdieß Wallis für die Källe vorgesehen, ba ber Erblasser die Güter ber einen Herkunft auf Rosten ber Güter ber andern aufzehrte und für solche Fälle Bestimmungen Neuenburg ging so weit nicht, dagegen stimmten sie in einem andern Punkte überein, nemlich ber Gleichstellung von Söhnen und Töchtern im Erbrecht, während Zürich die Töchter zurücksetzte.

So ber Stand ber Sache bei Eintritt ber neuen Gesetzgebungen. Wie haben nun diese geholfen? Am leisesten ist Meuenburg vorangeschritten, mit zwei Beschränkungen seines alten Rechts: 1. einmal insoweit nun bestimmt feststeht, daß innerhalb der Güter gleicher Gesammtherkunft kein Unterschied mehr nach den Linien zu machen sei; 2. insofern es über den vierten Berwandtschaftsgrad hinaus die Unterscheidung der Herstunft gar nicht mehr berücksichtigt. Weiter ging Wallis, welches diesen Unterschied überhaupt fallen läßt und nach dem Vorgang des französischen Rechts unter den Ascendenten nach Hälften theilt und erst hinsichtlich der entserntern Verwandten, nemlich Neffen und Großnessen, die alten Vorzugsrechte sesthält. Am tiessten hat Zürich eingegriffen, indem es die Mutterlinie nun sosort gleichberechtigt, also zur Hälfte eintreten läßt und die Vorrechte des jüngsten Sohnes ganz aushebt, am consequentesten,

indem es sein Recht ganz auf die einsache alte germanische Parentelenordnung abstellt und Eltern mit ihrer Descendenz, dann auch noch mit Einhaltung der Hälftentheilung zwischen Vaters und Mutterseite Großeltern mit der ihren, Urgroßeltern jedoch ohne Hälftenscheidung mit der ihren sich solgen läßt, so daß unter diesen jeweilen nächst Blut auch nächst Gut. Darsüber war kein Streit, wohl hingegen über die Fortdauer der Mannesprivilegien hinsichtlich größerer Theile, sodann hinsichtlich des Eintritts in die Liegenschaften und endlich hinsichtlich der Schatzung bei Vieh, Verufswaaren und Wertzeug.

Weit lebendiger war die Erörterung über die Stellung der Unehelichen. In Zürich wie in Neuenburg haben die großen Räthe neue Sätze in die Entwürfe hineinimprovisirt, Zürich auf den Vorschlag Treichlers, Reuenburg auf Anregung Guilsaumes, dieses aber mit Wallis weit bescheidener. Denn es hat den Satz des französischen Rechtes nicht aufgegeben, daß der Uneheliche keine Erbrechte erhält, und beinahe in allen Theilen die Vestimmungen dieses Rechtes wörtlich aufgenommen, Zürich dagegen hat ein solches Erbrecht anerkannt, in der That aber, wie Wallis, an dem Vater nur nach vorheriger freiwilliger Anerkennung und immer so, daß seinen Ascendenten gegenüber keinerlei Succession eintritt.

Hier muß nun noch die Chefrau erwähnt werden. Es ist vielleicht im ganzen Successionsrecht kein Punkt so manigfaltig bestimmt, wie dieser. Die meisten schweizerischen Rechte geben der Frau ihr Eingebrachtes zurück, für das Veränßerte daraus am Mannesvermögen Ersat, am Errungenen einen Theil, groß oder klein, zu Eigen, das Uebrige Alles zum Nießbrauch mit den Kindern bis zu deren Mehrjährigkeit oder ihrem Cheschluß, theilweise auch noch nachher.

Diese Grundsätze leiten auch unsere drei Gesetzgebungen mit einzelnen kleinern Abweichungen. Was das Ueberlebende aus Errungenschaft oder aus dem Vermögen des Vorverstorbenen erhalten soll, hängt von der Verwandtschaftsnähe der concurrienden Erben ab. Wo keine solche vorhanden sind (d. h. bei Neuenburg im zwölften, bei Wallis im achten Grad römischer Zählung) da erbt der Ueberlebende Alles. — Höchst singulär

erscheint uns im Zürchergesetz bas Erbrecht Verlobter. Soweit es sich auf die empfangenen Geschenke bezieht, hätte es nichts Auffallendes, sondern läge wohl überall in der Sitte; daß aber, wenn der Verlobte ohne eheliche Nachkommen stirbt, was ja in der Mehrzahl der Fälle eintreffen wird, er einen reinen Zehntheil des Vermögens des Verstorbenen bezieht, hat eine gewisse Zartheit für sich, könnte aber gewiß nach Mancher Empfindungen auch als das gerade Gegentheil verstanden werden.

Das testamentarische Erbrecht bietet sehr viele eigenthümliche Entfaltungen nicht bar. Der römische Gebanke, auf bem es beruht, hatte sich in allen brei Gesetzgebungen schon bereits Bahn gebrochen. Er hatte fogar im beutschen Rechte eine Art Körderung erhalten, die ihrem Ursprung nach schien Sinberung sein zu muffen. Diesem nach war nämlich bas ererbte Bermögen eine Art Familiengut, an welchem dem Inhaber immer nur fehr beschränkte Berfügungsrechte zustanden. Diese Auffassung entwickelte sich bei dem Abel im Stammgut und Familien-Kibeicommiß, beim Bürger zuerft in bem Recht zu Ginsprache gegen alle Veräußerungen (Beispruch), nachher verdünnerte es sich zum Zugrecht; so lang und wo noch Lehenrecht galt, da trug tieses berartige Unschammgen am lebendigften von Beschlecht zu Geschlecht.*) Man unterschied zwischen verfügbarem Bermögen (Eigen) und nicht verfügbarem (Erbe). Daran schloß sich bie hievon burchaus verschiedenartige römische Anschauung vom Pflichttheil. Der Pflichttheil ist auch unverfügbares Bermogen, aber nicht folches, bas burch seine Herkunft bazu ge= worden ift, und besteht darum nicht in besondern Vermögensgliebern, sondern in einem gang grithmetischen Ratum. Wie man aber die römische Einrichtung der Emphytensis mit der deutschen Erbleibe zusammenwarf, so half die germanische Lehre vom Stammaut ober Erbe der romanistischen Lehre vom Pflichttheil, ben man einer Anzahl von Verwandten (den Notherben) laffen muffe. Darum hat bas gang unrömische Zürchererbrecht ben Pflichttheil so gut, wie das romanisirte Walliserrecht.

^{*)} Bgl. hier Bauli von den nothwendigen Gaben in den Abh. aus dem Lub. R. III. 246 f.

Pflichttheil ift nun ein fehr wandelbarer Verhältnistheil, je nachdem er Jemanden zu aute kommt; am größten natürlich bei Descendenten, geringer bei Afcendenten. Im zürcherschen Rechte hat am Stammaut einen Pflichttheil felbst noch das Geschwister= find anzusprechen. Im Walliserrecht finden wir die ähnliche, nur noch weiter gebende Erscheinung, wonach allen gesetlichen Erben, b. h. allen benjenigen, die ber Erbfolgeordnung nach beim Abgang eines Testamentes das ganze Bermögen ansprechen tonnen, wenigstens ein Drittheil bes Erbvermögens vorbehalten und verfangen ift. Und wie bier Stammgutsbegriff und Pflicht= theil in einander spielt, das ergiebt sich am sichtlichsten daraus, daß wenn das gauze Vermögen eines Verftorbenen nur aus Errungenem besteht, also kein Erbvermögen barin enthalten ist, bieses Errungene die Natur des Erbes annimmt, m. a. B. dennoch davon der statutarische Drittheil den gesetzlichen Erben zufällt. Im Neuenburgerrecht hatte sich ein Zug der alten deutschen Anschauung in einem Recht erhalten, das in seiner letzten Isolirung als eine Wunderlichkeit auftritt: der gesetzliche Erbe, erst später nur Ascendent und Descendent (1617), kann bas, was er beim Kehlen des Teftamentes erhalten haben würde, nicht verlieren, wenn er nicht ausbrücklich seines Erbrechtes entsetzt war und selbst dann noch mußten ihm weniastens 5 sols hinterlassen Die Gesetzgebung von 1851 hat die Lächerlichfeit begangen, in einem befondern Gefetz zu bestimmen, bag ber neue Münzfuß hieran nichts ändere. Wir nennen biefen Zug bes neuenburgischen Rechts einen isolirten. Denn im Uebrigen ist es völlig der deutschen Auschauung entwichen und anerkennt seit langem keinen Pflichttheil ber Eltern. Wir können uns bieg nur baher erklären, dag bei ber vielfachen Auswanderungs= lust bes Renenburgers die Errungenschaft als regelmäßiges Hauptvermögen betrachtet wird.

Es ist natürlich, daß das neue Necht sich nun immer mehr dem römischen genähert und das Stammgut in einen reinen Pflichttheil umgestaltet hat. Darin aber hat es seinen germanischen Charafter behalten, daß es den Pflichttheil in viel weiterer Ausdehnung gutschreibt, als der Römer, welcher ihn selbst den Geschwistern nur gönnt, wenn ihnen eine ehrlose Person vorgezogen ist: Zürich und Wallis gewährt aber ihn noch Oheim, Tante und Geschwisterkindern. Das Neuenkurgerrecht dagegen hat seine einseitige Begünstigung der Descendenten beibehalten und geht darin bekanntlich viel weiter als sein französisches Duellenrecht, welches unter Umständen den Pflichttheil der Ascendenten auf die Hälfte des Vermögens reichen läßt.

Hinsichtlich ber zur Gültigkeit erforderlichen Formen bes letten Willens ist bemerkenswerth, daß nur bas Neuenburger= gesetz bei dem olographen Testament mit Frankreich die Bleichgültigkeit bes Fundorts gemein hat, Zürich aber und Wallis aus den Erfahrungen Frankreichs Klugheit gelernt und Hinterlage bei einem Notar verlangt haben. Das mündliche Testament hat Neuenburg rein mündlich verlangt, insofern es bei bemselben bie Unterschrift bes Erblaffers als Nichtigkeitsgrund aufstellt, um Zwitterformen und Umgehungen zu vermeiben, ba auf biesem Wege ber Testatorunterschrift die Garantien, welche die Eigen= händigkeit oder die notarialische Form darbieten, wegfallen wür-Bur Gültigkeit bes Actes gehört, gemäß ber römischen Lehre, eine Erbs. insetzung, nur nach neuenburgischem Recht; die beiben aubern haben dieses Erforderniß nicht aufgestellt, sondern laffen auch Testamente zu, welche ausschließlich legate enthalten. Man kann in allen diefen Gegenfaten die Gewalt ber römischen Ueberlieferung im Kampf mit ber freiern Behandlung ber Dinge, wie wir sie ansehen, leicht bemerken. So bat ja Reuenburg auch noch aus dem frangösischen Recht und der alten Lehre die Unsicht festgehalten, daß Schenfungen unter Lebenden nur bann Gültigkeit erlangen, wenn fie formlich vom Bebachten acceptirt seien, während das Zürcher-Recht in der auch uns gangbaren Betrachtungsweise biese Boraussetzung gang fallen läßt.

Die Hauptbebeutung für Neuenburg hat das neue Gesetz jedoch durch einen Schritt erlangt, der in einer andern Seite der Sache liegt. Es ist schon vorhin darauf hingewiesen worsden, daß es in seinem alten Recht den merkwürdigen Satz allmälig*) aufkommen ließ, Kinder dürfen auf die Erbschaft der Eltern wegen Ueberschuldung nicht verzichten, sondern sie haften

^{*)} Bgl. diefe Beitschrift II. (Rechtspflege) G. 34 f.

den Creditoren der Eltern unbedingt. Nur einige unbedeutende Beschränkungen hatte diese Regel zu Gunften solcher Kinder, die von den Eltern auch nicht einmal die Wohlthat der ersten Erziehung erhalten hatten, aber man war gewohnt, auch diese Ausnahme möglichst zu verengen. Und auch außer diesem Verband blos zwischen Eltern und Kindern bestand ein zweiter Nachtheil für andere Erben, der vollkommene Mangel des beneficium inventarii. Die Abschaffung jenes für unsere Empfindung unbegreiflichen Notherbenrechtes, das fo viele Neuenburger zur Auswanderung zwang und allerdings durch die ebenso unbedingte Ausschließung der Ascendenten vom Pflichttheil compensirt erscheint, war unvermeidlich geboten, ebenso bringend die Ein= führung ber Rechtswohlthat bes Güterverzeichnisses. Für die andern Kantone war natürlich eine folche Umwälzung in der Regulirung dieser Säte nicht vorhanden; von Zürich ist blos anzuführen, daß es den Sat deutlich betout, es wirke das Begehren des beneficium durch einen einzigen Erben zu Gunften aller andern, ausgenommen benjenigen, ber sofort bestimmt sich unbedingt zur llebernahme der Erbschaft bekenne und daß es nicht eingegebene Ausprüche als völlig erlassen erklärt. schließt sich nun noch eine weitere merkwürdige Eigenthümlichkeit des Neuenburgerrechtes, die nicht aufgegeben worden ist und einigermaßen die größere Entbehrlichkeit des beneficium inventarii erklärt. Bekanntlich hat bas französische Erbrecht ben Sat seit langem festgehalten: Le mort saisit le vif (ber Tobte sett ben Erbsnachfolger unmittelbar in den Besitz und das Recht). Und auch das deutsche Necht hat wohl von Alters her die An= wendung dieses Satzes in feinem Gebiet aufgenommen. sehr practische Folge dieses wunderlich klingenden Sates ist die gesetzliche Annahme, daß berufene Erben, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist ausdrücklich verzichten, als Ueber= nehmer der Erbschaft gelten. Dieser Auffassung steht auch wieder das römische Recht gegenüber, welches keine Uebernahme ohne ausbrückliche oder thatfächliche Erklärung annimmt und nur die Einrichtung bat, daß ein Berufener unter Umständen zur Erklärung gezwungen werben kann. Bereinzelt scheint aus biesem fremben Recht auch in beutsche Stabtrechte, g. B. von Basel (1)6Beitschrift f. fcmeig. Recht VI. 1.

bieser Satz übergegangen zu sein (vergl. Rechtsquellen von Basel. I. n. 74.) und ebenso bat Neuenburg biese römische, ausdrückliche Erbsübernahme, wenigstens in seiner spätern Entwicklung, festgehalten. Diese Unsicht, die übrigens auch Wallis theilt (815), so eigenthümlich sie uns auf den ersten Augenblick anschaut, hat große praktische Vorzüge. Die Kiction einer Uebernahme von Erbschaften nach Ablauf einer gewissen Zeit, kann zu ungemeinen Härten führen bei ber Rechtsunkunde fo vieler Intestaterben, die als zu dem Begriff eines Vermögens gehörig bas Vorhandensein von Activen betrachten und nicht wissen, daß ein Vermögen vor dem Geset auch ausschließlich aus Passiven bestehen kann. Greift man fie später an, so ift ihre unbefangene Erwiderung, "sie haben ja nichts geerbt". Was ist die einfache Folge hievon? Eine neue Fiction, die auch wohlweislich Zurich in fein Gesetz aufgenommen hat: die Boraussetzung bes Verzichts bei Erbschaften von Falliten, Almosengenössigen, Bagirenden oder solchen Personen, die keine Sabe hinterlassen. Auch hier steht den Creditoren allerdings zu, von ben Erben eine bestimmte Verzichterklärung zu verlangen, mas ganz in Ordnung sein, ben Erben aber viel weniger leicht schaben kann, als ber stillschweigende Antritt.

Hinsichtlich der Theilung unter mehrern Erben, die nach neuenburgischer Uedung disher ganz ohne irgend welche amtliche Mitwirkung erfolgte, hat das neue Recht die notarialische Ferstigung oder die Einlegung einer Abschrift bei dem Friedensrichter verlangt. Grund dieser Vorschrift ist die Wünschbarkeit einer Art von Einregistrirung für den Uedergang von Immobilien, sür welchen Neuendurg keine andere Controle hat, indem dis jetzt ihm Cataster und Grundbuch mangelt. — Zürich hat hinssichtlich der Theilungen im nationalökonomischen Interesse eine Grenze aufgestellt, über welche die Vodenstücke nicht hinunterssteigen sollen. Für die Nachwährschaft dei Forderungen ist als Termin ein Jahr und Ersatz dis zu 1/3 des Schadens durch die Miterben vorgeschrieben.

Was aber die Haftbarkeit für die Schulden angeht, so hat Zürich mit Wallis und dem französischen Recht nur die theils weise des Erben angenommen, soweit das Verhältniß seines Ans

theiles reicht, er wäre benn untren an der Massa. Dagegen haben die Gläubiger die Besugniß zur Absonderung der Masse von dem Vermögen des Erben und üben dieses Recht zunächst nicht in der Form eines richterlichen Beschlages, sondern einer eingeschriebenen Hypothek. — Neuenburg dagegen hat volle und zwar nicht etwa nur subsidiäre Hastbarkeit jedes Erben für die ganze Summe der Forderungen anerkannt und gewährt demsselben dafür auch das entsprechende Recht, vor jeder Realtheilung Tilgung dieser Forderungen durch die Masse Liquidation derselben zu verlangen. Daneben besteht nichts destoweniger auch zu Gunsten der Gläubiger des Erblassers das Recht auf Absonderung der Güter.

Nach tiefer einläßlichen Darstellung der drei Haupttheile jedes Landrechtes können wir etwas fürzer sein bei Erwähnung ber Bestimmungen über die binglichen und die Forberungsrechte. Denn wenn im Familien- und Erbrecht die Grundanlagen alles öffentlichen Lebens und der Bersönlichkeitsentwicklung sich ausprägen, so unterliegen bagegen die lettern Gebiete dem Einfluß der allgemeinen Zeitgebanken und Zeitverhältnisse ungleich viel mehr. Zwar nicht in dem Maße, wie die Verfasser des französischen Code civil es ausgesprochen haben, als ob wirklich nun gar nichts weiter zu thun ware, als die Umriffe bes römischen Rechtes zu adoptiren. Vielmehr hat die neuere deutsche Rechts= wiffenschaft wieder erwiesen, daß gerade im Gebiet ber Forberungsrechte die deutsche Art der Auffassung ihren eigenen Halt und Gehalt hat; aber es liegt in der Natur ber Sache. daß die Bestimmungen über den Berkehr (und das find eben bie Sachen- und Forderungsrechte) fehr viel mehr allgemeinen Convenienzen unterliegen, als was zunächst am Herd und im Hause oder ber Gemeinde vorgeht.

Im Zürchergesetz finden wir eine aussührliche Darstellung der Besitzlehre, ganz nach römischen Grundbegriffen. Die französischen Gesetze haben Nichts davon, obwohl allerdings der Besgriff der Ersitzung nie recht klar werden wird, wenn man ihre rechtlichen Voraussetzungen und also darunter den Sinn des Besitzes, wie er im Recht zur Sprache kommt, nicht festgestellt hat. In Zürich ist der Eigenthumsübergang nach altdeutschem

Vorgang an die sog. canzleiische Fertigung gebunden, d. h. an bie Eintragung des veranlagenden Vertrages in die Notariats= protocolle. Da aber Zürich keine Grundbücher hat, so ist die Maßregel nur ein Halbes. Immerhin konnte das Civilgesetz nicht warten, bis die Vorarbeiten zu so einer weitläufigen Maßregel vollendet wären. Bielmehr wirkt es darauf hin, diese Gin= führung einzuleiten. Darum verlangt es auch Eintragung aller neuen Realrechte in diese Notariatsprotocolle. Freilich ist auch diese Makregel immer noch ungenügend. Denn diese Grundprotocolle find von jeher nach ber Zeitfolge geordnet, Journale, in benen Uebersichten über den Besitzstand nur schwer zu erkennen sind. Um auszureichen, muffen sie tabellarisch nach der Reihenfolge ber Grundstücke geführt fein. Schon bas ist aber ein großer Fortschritt, daß die Begriffe endlich dahin disciplinirt worden find, einzusehen, daß Eigenthumsübergang nicht im Vertrag liegt, Neuenburg und Wallis sind so weit noch lange nicht.

Hinsichtlich der Fahrniß, so hat Zürich die deutschen Grundsfätze vom anvertrauten Gut mit den Beschränkungen, welche gute Treu verlangt, festgehalten, Neuenburg und Wallis solgen dem französischen Rechte und unterscheiden je nach dem mißslichen Grunde, ob der Erwerber (sie sprechen nur bei dem Kauf davon) von der Unredlichkeit Kenntniß hatte. Neu ist dagegen der Gesetzgebung von Zürich der Nothweg, die erzwingbare Wasserleitung, und der (in der Ausführung großen Rumor versanlaßende und etwas verunglückte) Anries.

Ungern übergehen wir die interessante Behandlung der schwierigen Lehre von den Wasserrechten in dem Gesetze von Zürich (welchem allerdings durch ein Specialgesetz vorgearbeitet war), die Lehre von den Reallasten und den Servituten, sonst würde bei Zürich Beachtung verdienen die Freiheit, womit die Grunddienstbarkeit aufgesaßt und von der römischen Beschränstung abgelöset wird, wonach ein dienendes Grundstück nothwendig ein herrschendes voraussetzt, — die Anschauung von dem Wiederaussehen der Servituten, und die Auseinandersetzung über die Nutznießung an Schuldbriesen. Sbenso wäre bei Neuenburg erswähnenswerth die interessante Erörterung des regierungsräthslichen Berichts über die Nutznießung an Wäldern, welche endlich

bahin führte, daß man dem Nutznießer als Minimumgrenze zum jährlichen Schlag den Werth des Interesses eines Capitals einräumte, das im Betrag den Waldwerth darstelle, als Maximumgrenze aber den natürlichen Ertrag, selbst wenn er unter dem Betrag dieses Minimum bleiben sollte. Die factischen Fragen, die dabei zur Beurtheilung kommen, sallen natürlich dem Richter anheim. Viel wichtiger ist und interessanter für uns die Bedeutung dieser Gesetzebung für das Pfandrecht, der neuenburgischen sür das Liegenschaftspfand, der zürcherschen für das Fahrnispfand.

Neuenburg hatte nemlich hinsichtlich des Liegenschaftspfandes bis zu seiner neuften Umwälzung einen Zustand erhalten, ben wir Mühe haben, uns selbst nach den neusten Auseinander= fetzungen bieser Sätze von Calame auch nur einigermaßen an= schaulich zu machen und der sich nur erklären läßt, wenn man von allen Begriffen abstrahirt, die wir uns aus unsern Gewöhnungen über ben Concurs gebildet haben. Es bestand nemlich allerdings ein Pfandrecht an Liegenschaften, und zwar vorzugs= weise nur fraft Vertrages. Die mancherlei pignora tacita ober gesetzlich einverstandenen Pfandrechte des gemeinen Rechtes beschwerten bieses Recht nie. Aber — und das ist das Eigen= thümliche — bieses Pfandrecht hatte fehr wirksame Geltung bis zum Concurs; im Concurs aber hörte es unbedingt auf und bas Pfand fiel in die Masse. Der Einzelcreditor kann allerdings außer dem Concurs eine Art von Separatliquidation herbei= führen, aber sobald das Pfanbrecht birect zum Schaben Dritter wirken soll, die von seiner Existenz nichts wissen noch wissen können, ba foll es aufhören. Was ber nächste veranlagende Grund dieses Sates ift, wissen wir nicht. Er scheint aber nur auf den ersten Augenblick greller, als er wirklich ist. Denn während fraft bes ebenerwähnten Grundfates ihre Rechte beinabe geopfert wurden, erweiterte sie ein anderer Grundsat. Statt des speciellen Privilegium erhielten sie nemlich für jede notarialisch gefertigte Forberung (und andere Hypothekarrechte wurden ja auch nicht anerkannt) ein dem Zeitrange nach vor= gehendes allgemeines Vorrecht auf die ganze Masse. 3mmer= bin blieb ber Beftand biefes Pfandrechtes ein fehr miglicher,

ba alle Hypothekenbücher fehlten. Diesen Zustand hat das neue System, das durchaus in modernen Anschauungen sich bewegt, bis auf den Grund umgewälzt, indem es ein Pfandbuch aufstellt und nun auch dem Pfandrecht seine Einwirkung und sein Separationsrecht im Concurs einräumt.

Das Zürcherpfandrecht bagegen zeigt uns als Eigenthüm= lichkeit seit ziemlich langer Zeit, nemlich seit bem Ende bes 15. Jahrhunderts, ein Mobiliarpfandbuch. Dasselbe scheint seinen Ursprung darin zu haben, daß der Rathschreiber am Gericht die Berzeichnung ber gesprochenen Schulden und die Pflicht zu Gintreibung und Sicherstellung hatte und barüber ein besonderes Buch führte und in dieses Buch auch die Sicherungspfänder eintrug, die burch den Eintrag gleiches Recht wie Faustpfandrecht erhielten. Aehnliches erfolgte in den Landvogteien. Aus dieser einfachen Einrichtung entwickelte sich allmälig bas fehr fünftlich gewordene Institut der Pfandbücher, in welche nach Ablauf eines porläufigen Betreibungsstadium von bem Gemeindeammann Alles eingetragen wird, mas ein Gläubiger burch ben Schulbenschreiber als verfügbares bewegliches Pfand bezeichnet. Diese Eintragung giebt zwar ein Bindicationsrecht gegen ben redlichen Besitzer nicht, wohl aber die Verschleppung oder Uebergabe des Pfand= gegenstandes an Dritte ober an andere Creditoren ein Rlagrecht bei ben Strafgerichten gegen ben Schuldigen, gegen ben Dritten nur, mo er Mitmiffer. Die Schwierigkeit bes Ganzen liegt nun begreiflicherweise in der Aufgabe, diese Fahrnifgegenstände in ber Beschreibung so zu kennzeichnen, daß sie vor andern gleicher Gattungen unterscheidbar werben. Der Gewinn aber liegt in ber Möglichkeit, ben Creditstand eines Debitor ober eines folchen ber es werden will, zu überschauen und viele Gefährden zu vermeiben.

In allen drei Gesetzbüchern sind am aussührlichsten die Forderungsrechte bearbeitet, bei Wallis im engsten Anschluß an das französische Recht, bei Neuenburg ebenfalls ohne sehr viele Abweichungen, da nach Ansicht der dortigen Juristen der Code civil keine andere als locale Nachlese übrig gelassen habe, bei Zürich am freiesten, jedoch in sorgfältiger Rücksichtnahme auf das römische Recht. An Zürich ist namentlich hervorzuheben

bie Lehre vom Schuldbrief. Derfelbe hat in diesem Recht beinahe die Natur eines papier au porteur erlangt und ist da= burch merkwürdig, weil er wirklich aus ber starrsten Beziehung auf Grundbesit bis zur allerflüßigsten Beweglichkeit alle Stufen des Creditlebens durchlaufen hat. Er ruht auf dem Renten= geschäft, jenem Bertrag, woburch gegen eine Summe Gelbes sich ein jährliches Naturaleinkommen ab Grundstücken ober auch an beffen Stelle ein Geldzins, wechselnd ober fir, gekauft wurde. Später, vermöge der nahen Verwandtschaft dieses Geschäftes mit bem Pfandbarleihen, wurde biefe Rente ablösbar und bamit ber Unterschied von bem Darleihen bes römischen und bes neuen Rechtes theilweise aufgehoben. Theilweise nur, benn diese Ablösbarkeit war eben auch nur eine beschränkte. Factisch und barum auch rechtlich. Factisch, weil ber Gelbumlauf in ber östlichen Schweiz unendlich viel kleiner ist, als in der dem Handel von Alters her viel offenern westlichen. So geschah es, bak auch rechtlich ablösbare Schulden durch Jahrhunderte auf Grund= ftücken stehen blieben. Aber auch rechtlich beschränkt blieb immer noch die Ablösbarkeit, entweder anfangs bes Schuldverhältniffes, ober so, daß immer nur auf eine gewisse Zeit vor bem Zins= verfall gefündigt werden konnte ober endlich so, daß nur zu gewissen Terminen, etwa von 6 zu 6 Jahren. Es ist klar, baß burch dieses lange Stehenbleiben der Schulden auf den Grundstücken, namentlich bei Theilungen von Activen und Bassiven. immer größere Verwicklung entstehen mußte und immer mehr und mehr schuldbelastete Grundstücke in Hände solcher Besitzer fielen, die nicht persönliche Schuldner waren. Und umgekehrt geschah es bei solchen Theilungen häufig, daß Schuldbriefe, während sie so fest an Grundstücke geknüpft waren, in Umlauf gesetzt werden mußten, wenn bas Bermögen, bas aus ihnen sich bildete, flüßig werden sollte. Dadurch löste sich bei bem Schuldbrief immer mehr aller perfonliche Verband zwischen Inhaber und Belasteten, und das ist der Weg, auf dem es bazu gekommen ift, bag man sagen kann, ber Besit bes Schuldbriefes begründe bem Schuldner gegenliber die Bermuthung, daß dem Besitzer das Recht daran zustehe, so daß also die Nachweisung einer regelmäßigen Cession nicht erforderlich ist, sondern erst dann, wenn von dem Gegenbetheiligten darzuthun versucht wird, es sei der Titel gestohlen oder verloren, die Pflicht bes Gegenbeweises bem Inhaber obliegt. Unterbessen haftet dem Inhaber nicht nur der herkömmliche Schuldner, sonbern ihm haften auch noch alle Erben bes ursprünglichen Schuldners. Natürlich wird er dafür zu sorgen haben, daß ihre Succession immer im Klaren bleibt, wenn er Rechte an sie geltend machen will. Sie haften gunächft nur pro rata, aber subsidiar bis zum vollen Betrag. Und umgekehrt haften auch alle Güterstücke, beren Iventität mit ben ursprünglich verpfän= beten darzuthun möglich ist. Es haften aber nicht beren Inhaber persönlich, sondern, wenn die Güterstücke vielleicht in die Masse gezogen werden können, so muffen die Inhaber entweder fie auslösen (ziehen) oder fahren lassen (fliehen). Da die Gefahr dieser traurigen Alternative immerhin nur eine entfernte ift, so ge= nießen die Grundstücke immer noch Credit und find Gegenstand von Verkauf ober Pfandrecht. In ben betreffenden Aftenstücken soll nun die alte Last immer erwähnt (vorgestellt) werden, Man kann sich aber benken, welche Annehmlichkeit für einen auswärtigen Creditor folche Vorstände sind. Es ist baber seit Langem bas Augenmerk ber Behörben, biefe Subsibiarlaften, wirkliche ober ungelöschte, aber erloschene, zu bereinigen, und so ben Stand bes Bobencredits zu heben. Zweierlei Wege sind versucht worden: 1. Peremtorische Aufrüse an die Titelinhaber zur Eingabe threr auf den betreffenden Gemeindebezirk lautenden Unsprüche und forgfältige Protofollirung resp. Ausschließung, ober 2. die Gemeinden trafen mit den Landschreibereien bas Abkommen, daß sie diese Vorstände in den auszufertigenden Titeln nicht mehr vormerken follen, wogegen sie ihnen für all= fällig baraus entstehenden Schaben Sicherung leisteten. Der lette Weg war nun offenbar unzulässig, ber erste fehr kostbar, obwohl in einzelnen Bezirken (namentlich Regensberg) er viel betreten worden ist; die Hauptaufgabe hat aber gerade die vor= liegende Civilgesetzgebung übernommen, indem sie durch eine Reihe sehr weiser Bestimmungen dahin zu wirken trachtet, bei Uebergängen von Schuldverhältniffen, Activen und Baffiven. Auflösung berselben allmälig einzuleiten. —

Was dagegen die Papiere auf den Inhaber betrifft, so läßt das Zürcherrecht die Vindication bei solchen nur auf solange zu, als sie in ihrer Besonderheit erkennbar und von dem Eigensthum anderer aus Umständen unterscheidbar sind; kamen sie aber irgendwie aus der Hand der Berechtigten später in die Hände Solcher, die in gutem Glauben stehen können, ein Necht daran zu haben, so ist jede Vindication ausgeschlossen.

Es wäre hier noch mancherlei Interessantes aufzuführen; bei dem Depositum der Unterschied der Haftbarkeit, je nachbem Effekten in Tavernen ober in Schenkwirthschaften abgegeben sind, beim Mandat bie genauern Unterscheidungen zwischen Rath und Empfehlung und zwischen bem Fall, ba ben Beauftragten ein Honorar zugesichert ist ober nicht, das Recht von Schuldnern, im Kleinverkehr an Handelsreifende zu gahlen, bei Gesellschaft die Zulässigkeit der sog. societas leonina, die Pflicht der Gesellschafter zu Nachschüssen über das abgeredete Gefellschaftscapital hinaus, bas Recht ber Gefellschaft, Mitglieber unter Umftänden aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne die Berbindung unter sich aufzulösen, die Bedingungen des Rechts ber Erben zum Eintritt, Die Ausschließung ber Rückforberung gutgläubig bezogener Zinsen und Dividenden an Commanditen; bei bem Rauf bie Bebingungen bes Rechts zum Rücktritt im Fall verspäteter Lieferung, die Bestimmungen über ben Brobehandel, die Nachwährschaft bei verborgenen Lasten, bei dem Lohnvertrag die große Freiheit des richterlichen Er= messens in Beweisfragen, bei Commission ber merkwürdige Sat, daß ber Commissionair feine Provision forbern barf von Waaren, die er auf Lager liegen hat; bei Spedition die Haftbarkeit des Speditors für die Fehler der Zwischenspeditoren, auch wenn kein Uebernahmsvertrag vorliegt, die Unterscheidung zwischen Speditor und Fuhrmann, bei Entschädigungen die Bulaffigfeit eines Schmerzengelbes.

Bei Neuenburg ist eigenthümlich die Auffassung und daherige Beschränkung der Compensation als einer Art unerlaubter Pfändung, hinsichtlich der Beweisregeln bei Forderungen die Präsumtion für Glaubwürdigkeit einer Privaturkunde, gegenüber dem Code civil, der nur bei Anerkennung des Gegners sie

gelten läßt, und wo mehrseitige Belaftungsverträge vorliegen, immer das Vorhandensein von ebensoviel Exemplaren bes schrift= lichen Bertrags verlangt, als betheiligte Partheien bestehn, mas Neuenburg auch fallen läßt. — Dagegen wird ber Zeugenbeweis für Forderungen bei einem Anfang schriftlicher Unterftützungs= mittel nur bis zum Betrag von Fr. 1000 einwirken, bei bobern Beträgen nur ber Urfundenbeweis zugelaffen; ber Erganzungseid überdieß auch nicht mehr bann sofort anerkannt, wenn ihn eine Barthei vorgeschlagen, sondern allein, wenn nach richter= lichem Ermessen er erheblich ift. Wie bas französische Recht nach ber einen Seite bem alten Landrecht weichen mufte, fo umgekehrt nach der andern sind doch auch sehr erhebliche Sätze des Landrechts aufgegeben. Die Bürgschaft mar bisher, wie im benachbarten Solothurner-Stadtrecht und überhaupt in manchen alten Rechten, an Strenge ber Selbstzahlerschaft gleichgeftellt worden, jest ist sie im Sinn bes neuen Rechts behandelt; bas alte Reuerecht von 8 Tagen bei Liegenschaftskäufen ist ebenfalls aufgehoben.

Erhebliche Verschiedenheiten von der französischen Quelle bietet in diesem Theile das Wallisergesetz nicht.

Nach biefer Darstellung, was ist nun unser Urtheil?

Könnte es nur unser Wohlgefallen berühren, so würden gewiß deutsche Beurtheiler dem Zürchergesetz den Vorzug geben, weil sie darin alle die Anschauungen, in denen ihre Rechtsbildung aufgewachsen ist, wieder sinden und diese Anschauungen nach Gestalt und Zusammenhang so gefaßt sind, daß ihre Aufnahme und Durchbildung noch weiter gefördert erscheinen. Dieses Urtheil wäre aber ein partheiliches, weilsehrrelatives. Denn es ist nicht zum vorzaus ausgemacht, wiesern diese deutsche Begriffsbildung im Recht der französischen Ordnung und Entwicklung des Systems vorzuziehen sei und überdieß, ob sie nicht beide noch unüberwundene Mängel haben. In dieser Hinsicht ließe sich allerdings fragen, ob denn das Hereinziehen so mancher Fragen in das Personenrecht, die ebenso sehr der Administration zugewiesen werden dürsten, ein Gewinn sei und ob im Obligationenrecht die Behandlung der

einzelnen Bertragsverhältnisse nicht gar zu breit gerathen, ja ob überhaupt biese Ausarbeitung bes allgemeinen Theiles bes Obligationenrechtes in allen biefen Verzweigungen ber Einzelverträge immerfort Aufgabe der Gesetzgebung bleibe ober ob nicht allmälig babin einzulenken sei, ben allgemeinen Theil so zu gestalten, daß die Specialisirung seiner Anwendungen bem Rich= ter überlaffen werben bürfte. Wir geben zu, baß bazu ber Wissenschaft die Vorarbeit zu übergeben ist, welche die allgemeinen Grundfäte bes Obligationenrechts in größerm Makitab und tiefer begründen müßte, als gegenwärtig zu geschehen pflegt. In manchen Beziehungen hat allerdings schon in diesen Arbeiten die Seltenheit des Vorkommens auf den Umfang der Bestimmungen eingewirft, so in Zürich bei ben Zusammentheilungen, welche das Freiburgergeset noch ausführlich erörtert, in Zürich wie bei Neuenburg und Wallis bei der Viehverstellung. Immer= bin wird eher Ueberfülle, als Luckenhaftigfeit Borwurf fein. Hätte auch die Behandlung ber Besitzlehre in Zurich etwas fürzer sein können, so hätte bafür in ben frangösischen Arbeiten eine andere als beiläufige Erwähnung bes Besitzes sich wohl geschickt. Daffelbe gilt von ber juriftischen Person. Man konnte auch vernehmen, daß bei dem, was ins Handelsrecht einschlug, die in Zürich aus bem Kaufmannsstand beigezogenen Fachmänner oft Weglaffung einzelner Bestimmungen beantragten, theilweise wohl, weil ber Fachmann gewöhnt ift, mit einzelnen Fällen, die ihm gerade vorgekommen find, fich in ber Beurtheilung einer Frage zu begnügen und das Gesammte der Frage ihm oft weniger anliegt, theilweise gewiß aber auch aus ber gesunden Empfindung von der Tragweite einzelner Regeln über ben Sinn hinaus, ben man mit ben Worten augenblicklich verbindet. — Eigentliche Miggriffe im Wesentlichen sind dagegen wohl, wenn man die Bestimmungen über die Erbfolge der Unehelichen und an Unebeliche ausnimmt, nicht wahrzunehmen, und wenn wir auch von unferer Erfahrung aus die Lehre bes Zürchergesetes über bie Haftbarkeit des Speditors für unsere Gebiete als unrichtig ansehen und über bie Stellung ber Genoffenschaften zwischen Corporation und Societät noch nicht Alles unterschreiben möchten. ebensowenig als die Civilehe des Neuenburgerrechts und bessen in den allgemeinen Theil des Obligationenrechts aufgenommene Beweislehre, so sind das großentheils Fragen von untergeordeneter Bedeutung gegenüber dem Gesammtsortschritt, den die Wissenschaft und die sittliche Behandlung des Rechts in ihrer Einwirkung auf die Gesetzgebung in Zürich gemacht hat und gegenüber dem Einfluß, der dem Gewohnheitsrecht in Neuen-burg und auch in Wallis noch eingeräumt worden ist. In erstern beiden Gebieten siel die Gesetzgebung in eine sehr günstige Zeit, nicht zufällig, denn wäre dasselbe jetzt noch erhältlich? —

Wir wären unvollständig, wenn wir nicht auch auf die Reime hinwiesen, die für die Fortenswicklung des Rechts in diese Gesetzgebungen niedergelegt find. Die Urbarifirung bes Eigenthums, die Zerstörung des Einzinferwesens sind ausgesprochene Absichten bei Zürich, die Wiedereinführung gultmäßiger Berpflichtung hat der Verfasser des Entwurfes bei Anlag der Reallasten durch Darstellung ihrer Lichtseite befürwortet und wie wir vernehmen, fo hätte felbst zu wirksamerer Beschränkung ber Güterzerschrenzung und zu landwirthschaftlichen Majoraten ober Minoraten die Lust nicht gefehlt, wenn nicht der Widerspruch mit ber Sitte gar zu groß gewesen wäre, bem ja auch bas bisherige Erbfolgerecht erlegen ist, das vielleicht bäuerlichen Intereffen mehr entsprach, aber mit ber Naturrechtsanschauung ber Zeit sich verständigen mußte. — Das Haupturtheil muß die Erfahrung abgeben und, wie wir hören, hat sie dieß schon an allen brei Orten baburch wenigstens gethan, bag ber llebergang aus ber einen Gesetzebung in die andere sich nicht grell spüren ließ, was für sich allein schon als Gewinn gelten muß.

Zwei interessante Erscheinungen für die Gesetzebungen sind mit diesen Kantonalrechten uns vorgelegt: eine Gesetzebung, die ganz auf der Wissenschaft der Gegenwart ruht; die andere, die in wesentlichen Theilen Gewohnheitsrecht darstellt. Beides sind Eigenschaften, die noch eine besondere Betrachtung verbienen.

Das Privatrecht von Zürich ist vielleicht das erste Recht, das so ganz aus der wissenschaftlichen Anschauung der Gegenswart hervorgewachsen ist. Bekanntlich hat sein Redaktor nicht nur das deutsche Privatrecht dargestellt, sondern auch in dieser

Darftellung eine Bahn eingeschlagen, die in ihrer Richtung sehr bewußt, Manches in der frühern Behandlungsweise des Nechtes überhaupt verläft und dem Leben wieder einen viel weitern Spielraum in der Behandlung ber Wiffenschaft gewinnen will. Allso nicht nur ein in der Lehrüberlieferung geschulter Mann hatte die Vorhand in der Sache, sondern eine ganze Zeithewegung ist darin sehr lebhaft vertreten und in gleichartiger Auffassung bes Gegenstandes haben die juristisch gebildeten Mitglieder ber Commission mitgeholfen. Diesen Grundzug trägt bas Privatrecht von Zürich allerwärts. Wir vergleichen es darin gewiß nicht mit Unrecht dem peinlichen Gesetz von Babern aus der Sand Feuerbachs. Wie biefes Zurcherrecht, hatte jenes Befet einen geistreichen, ber Zeitbewegung hingegebenen, ihrer Bildung ganz angehörigen Bearbeiter gefunden, ber sich und damit seine Zeit vollkommen darin ausgeprägt hat und hiedurch auch auf längere Zeit Reform wirkte. Bielleicht noch umfassender, noch energischer, noch haltbarer, obwohl bem aufmerksamen Beobachter in den Noten Bluntschlis zu dem Gesetz manche zukunftsfräftige. lebensvolle Gedankenkeime nicht entgehen werden, die feine Arbeit auch weit außer bem Kreise bes Kantons, für ben sie zunächst bestimmt sind, fruchtbar machen können. Aber gerade, wie es mit dem bahrischen Gesetz gegangen ist, so wird wohl auch der so ausschließlich wissenschaftliche Ursprung des Gesetzes dem= selben vielleicht geschwinder eine Umgestaltung aufnöthigen, als es jetzt scheinen möchte. Es ist nicht unr Kind ber Gegenwart, es ist wirklich auch in manchen Theilen, so scheint es wenigstens bem Fernerstehenden, Kind des Angenblicks und nicht einmal immer in seinen weniger durchdachten Theilen. Die Wiffenschaft aber, und das heißt ja immer mehr ber menschliche Beift, kennt keinen Augenblick und keinen Ort, sondern sie arbeitet unausgesetzt und assimilirt sich ben Zeitfortgang in allen seinen Bewegungen und Gestalten. Was heute blüht und glänzt, ist morgen welf und überlebt. — Wir würden daher, wenn wir dieses Gesetz als Muster vor uns nehmen, entweder es ganz adoptiren und allmälig, was uns nicht ginge, auch in einem Totalgeset zusammenftellen. Ober wir würden es in Zürich mährend bes nächsten Jahrzehnts seine Probe ablegen lassen. Anders scheint der Weg zu sein, den die

gesetzlosen Nachbarkantone gehen wollen. Schon hat Schaffhausen bas Cherecht bes Zürcherentwurfes mit einzelnen, zum Theil wohl nicht ganz gelungenen Aenberungen angenommen; in ben letten Jahresberichten bes Obergerichtes mahnt dieses unausge= sett an die weitere Annahme; in Schwhz wird auf partielle Reform bes Erbrechts im Sinne bes Zurchergesetzes gebrungen. Wäre es nicht viel einfacher und damit richtiger, in solchen Rantonen, wo eigene Bildungsfräfte fehlen, offen diefes Gefetz in offenen Fragen jeweilen zu berücksichtigen, es barau in seiner Anwendbarkeit zu prüfen, und namentlich darauf zu achten, wiefern die darin ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze ben Gerichtshöfen genügen ober ob nicht oft nur bas allgemein Anerfannte und barum auch Gewußte barin, nur schön und übersichtlich ausgesprochen, sich findet; wo es sich mehr in Einzelnes einläßt, specifisch zurchersches Recht vorliegt, und ob nicht in ben meiften Fällen es ebenfowenig, als jebe Befetgebung, ben Frage= fall durchschneibet. Erst wenn alsbann in Zürich bas Gefet seine Schule burchgemacht und an bem Orte, wo es Muster ift, sich bewährt hat, ist seine officielle Annahme oder Ueberarbeitung rathfam.

Ift bas Juriftenrecht in bem Zürchergesetz vertreten, so ist es, aber weniger, im Neuenburgergeset das Volksrecht. nur bem Umfang nach weniger, sonbern auch ber Kraft nach. Wenn irgendwo, so batte in Neuenburg bas Volksrecht seine Wohnung, ja feine Burg aufgeschlagen. Wir find in unserer gesetzesreichen Zeit gewöhnt, biese Gestalt bes Rechts immer nur als Ergänzung bes Gefetes ober als Erläuterung beffelben, vielleicht auch als seine erste Quelle gelten zu lassen, zu ber man burch manche Zwischenstufen ber Geschichte hinuntersteigen musse. In Neuenburg ist bis im Jahr 1848 bas ganze Gesetzesrecht recht eigentlich burch bas Gewohnheitsrecht getragen und erfüllt, benn nicht nur im Privatrecht hat es seine Bedeutung, sonbern Die allerwesentlichsten öffentlichen Berhältnisse beruben nur auf ihm und sind darum bisher meist nach außen unverstanden ober mikverstanden. Ausdrücklich unterscheiden wir Gewohnheitsrecht und Bolksrecht. Dieses ift die Grundlage, die aber verschiedener Formen fähig ift. Juristenrecht ist, auch wenn es schon unter der bilbenden und zersetzenden Sand des Juristen durchgegangen ift, möglicherweise noch Volksrecht, aber es ist dieses bann vor= züglich, wenn es unter dieser fortentwickelnden Sand der Ueber= lieferung bleibt und nicht in einem Gesetz sistirt wird. In biesem Fall ift es bann überdieß Gewohnheitsrecht, bas nicht nur ein= mal aus einem allmälig erwachenden Rechtsbewuftsein ber eingeleuchtet hat, sondern das auf demselben Weg immer fortge= gangen ift. Wie auschaulich zeigen uns bieß die Aufzeichnungen desselben in Neuenburg, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt oft benselben Gegenstand wieder aufnehmen, zuerst in derselben Kafsung ihn barftellen, bann leife, fast unmerkbare Aenderungen, Erweiterungen aufeten, ben Sitten, ben jeweilen auftretenben Fragefällen entsprechend, auf berselben Grundlage, aber außerordentlich langfam und zart arbeitend. Es wäre eine "des Schweißes ber Ebeln werthen Aufgabe gewesen, Dieses Recht bem Fagbarfeitsbedürfniß ber jetigen Geschlechter entsprechend. zum Besetzu gestalten, mit Aufnahme vielleicht ber allgemeinen Grundfäte, die felten, nicht gar nie, burchschimmern, vielleicht in berfelben geschickten schonenden Weise, wie Glarus vor einigen Jahren sein Landrecht behandelte. Es ist nicht geschehn. Bergeblich begehrten die frühern Fürsprecher und Bearbeiter biefes Rechtes im großen Rath eine solche Behandlung; ber Entwurf lag vor und, wir wollen aufrichtig gestehen, wir wissen nicht, ob ben Begehrenden die Arbeit besser gelungen wäre? Ja es muß zur Ehre des Redactors gesagt werden, er hat zur Festhaltung des Bolksrechtes mehr gethan, als man ihm als Fremdgebornem zumuthen burfte, und mehr, als zu ihrer Zeit die Gefetzgeber von Bern und ihre Nachtreter thaten, Die bas Statutar= recht so überaus willführlich beseitigt haben. Noch in diesem modernen Gewand bes französischen Gesetzes ist mancher entwicklungsfähige Kern beibehalten, das Familienrecht und das Intestaterbrecht beruhen vorzüglich auf dem alten Gewohnheits= recht. Dadurch bag bas Obergericht seine Civilsprüche und seine procefleitenden Dekrete mit faktischer und rechtlicher Begründung officiell erscheinen läßt, gemährt es bem einheimischen Juristen nicht nur eine Controle, sondern auch eine Hülfe zu ähnlicher Weiterbildung des nun schriftlich überlieferten Rechtes. Und in dem Civilproceß und in der Schuldbetreibung regieren noch jetzt die Grundgedanken, ja es herrscht darin die Sprache des alten Gewohnheitsrechtes und wie viel damit auch für die Fest-haltung des materiellen alten Rechtes gegeben ist, das kann beurtheilen, wer befähigt ist, den Zusammenhang zwischen Recht und Rechtsgang zu beobachten und zu verfolgen. Wir können demnach sagen, daß die Gestaltung des jetzigen neuenburgischen Privatrechtes mehr als irgend ein anderes schweizerisches Gesetz Zeugniß für die Macht und den Werth, die Zähigkeit und die Zartheit eines sebendigen Volksrechtes ablegt. Damit wird es seinen Bestand vielleicht länger fristen, als der vollendete Guß des geistvollen Gelehrten von Zürich.

Beide Arbeiten aber sind uns für eine doppelte Thatsache Gewähr, die weiter greift, als das Gebiet des Civilrechts: einmal für die Bildungstraft und Tüchtigkeit, auf die in unserer Mitte das öffentliche Leben noch zählen darf, und zweitens für den Erhaltungstrieb, der auch in den aufgelockeristen und beswegtesten Theilen unsers Gemeinwesens unwillkührlich selbst die Leiter desselben zwingt, das als gut Bewährte zu ehren und die Uebertreibung zu meiden. Gott nur hat uns das bewahrt.